

Offenlegungsbericht der Sparkasse KölnBonn

Offenlegung gemäß CRR zum 31.12.2020

Sparkasse KölnBonn

Land Nordrhein-Westfalen • Regierungsbezirk Köln
Gegründet 1826
Kreditanstalt des öffentlichen Rechts
Träger der Sparkasse KölnBonn ist der Sparkassenzweckverband
"Zweckverband Sparkasse KölnBonn"

Inhaltsverzeichnis

1	Allgemeine Informationen	1
1.1	Einleitung	1
1.2	Allgemeine Grundsätze	1
1.3	Anwendungsbereich (Art. 436 und 13 CRR, § 26a KWG)	3
2	Risikomanagement (Art. 435 CRR)	3
2.1	Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR).....	3
2.2	Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR).....	3
3	Eigenmittel (Art. 437 CRR)	5
3.1	Eigenkapitalüberleitungsrechnung	5
3.2	Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente.....	6
3.3	Art und Beträge der Eigenmittelelemente.....	6
4	Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)	11
5	Kapitalpuffer (Art. 440 CRR).....	12
6	Kreditrisiko (Art. 442 CRR)	13
6.1	Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)	13
6.2	Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge	16
7	Inanspruchnahme von Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (Art. 444 CRR).....	19
8	Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR).....	21
9	Verbriefungen (Art. 449 CRR).....	23
10	Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)	25
11	Marktrisiko (Art. 445 CRR).....	27
12	Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR).....	27
13	Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR).....	28
14	Operationelles Risiko (Art. 446 CRR).....	30
15	Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR).....	30
16	Verschuldung (Art. 451 CRR).....	33
17	Informationen zur Vergütungspolitik gemäß § 16 InstitutsVergVi. V. m. Artikel 450 CRR.....	35
17.1	Regulatorischer Rahmen	35
17.2	Vergütungsstrategie.....	35
17.3	Vergütungsgovernance	36
17.4	Qualitative Angaben zur Ausgestaltung des Vergütungssystems	37
17.4.1	Vergütungsbestandteile.....	37
17.4.2	Vergütungsgrundsätze.....	38
17.4.3	Risikoträgeranalyse	38
17.4.4	Vergütungsparameter	38
17.5	Quantitative Angaben.....	42
17.5.1	Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen	42
17.5.2	Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen der Risikoträgerinnen und Risikoträger.....	43
17.5.3	Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr 2020 auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft	44

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Drei-Säulen-Ansatz von Basel III 1

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen.....	3
Tabelle 2: Eigenkapital-Überleitungsrechnung gem. Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR	5
Tabelle 3: Art und Beträge der Eigenmittelelemente gem. Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR	10
Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen gem. Art. 438 CRR	11
Tabelle 5: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen gem. Art. 442 Buchstabe c) CRR.	13
Tabelle 6: Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten gem. Art. 442 Buchstabe d) CRR	14
Tabelle 7: Risikopositionen nach Hauptbranchen gem. Art. 442 Buchstabe e) CRR.....	14
Tabelle 8: Risikopositionen nach Hauptbranchen gem. Art. 442 Buchstabe e) CRR.....	15
Tabelle 9: Risikopositionen nach vertraglichen Restlaufzeiten gem. Art. 442 Buchstabe f) CRR	16
Tabelle 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen	18
Tabelle 11: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten.....	18
Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge gem. Art. 442 Buchstabe i) CRR	19
Tabelle 13: Nominierte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse	19
Tabelle 14: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominderung gem. Art. 444 Buchstabe e) CRR	20
Tabelle 15: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung gem. Art. 444 Buchstabe e) CRR	21
Tabelle 16: Wertansätze für Beteiligungsinstrumente gem. Art. 447 CRR.....	22
Tabelle 17: Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten.....	22
Tabelle 18: Gesamtbetrag der gekauften Verbriefungen.....	24
Tabelle 19: Kapitalanforderungen für gekaufte Verbriefungspositionen.....	24
Tabelle 20: Besicherte Positions値e gem. Art. 453 Buchstabe f) CRR.....	26
Tabelle 21: Zinsänderungsrisiko gem. Art. 448 Buchstabe b) CRR.....	27
Tabelle 22: Positive Wiederbeschaffungswerte gem. Art. 439 Buchstabe e) CRR.....	29
Tabelle 23: Betrag des anzurechnenden Gegenparteiausfallrisikos gem. Art. 439 Buchstabe f) CRR	29
Tabelle 24: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen gem. Art. 439 Buchstabe g) CRR	29
Tabelle 25: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte gem. Art. 439 Buchstabe h) CRR.....	30
Tabelle 26: Belastete und unbelastete Vermögenswerte	31
Tabelle 27: Entgegengenommene Sicherheiten	32
Tabelle 28: Belastungsquellen.....	32
Tabelle 29: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)	33
Tabelle 30: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom).....	34
Tabelle 31: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)	35
Tabelle 32: Wesentliche fixe und variable Vergütungsbestandteile	37
Tabelle 33: Interne Obergrenzen variabel zu fix.....	38
Tabelle 34: Informationen zur Vergütung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVergV	42
Tabelle 35: Informationen zur Vergütung der Risikoträger nach Art. 450 Abs. 1 lit. h CRR	44

1 Allgemeine Informationen

1.1 Einleitung

Seit der Überarbeitung der aufsichtsrechtlichen Regelungen zur angemessenen Eigenkapitalausstattung durch den Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht im Jahr 2004 besteht das Grundkonzept aus drei sich ergänzenden Säulen. Die dritte Säule ergänzt die quantitativen Vorgaben der ersten Säule (insbesondere Mindestkapitalanforderungen) und das interne Risikomanagement sowie das Überprüfungsverfahren der Bankenaufsicht (zweite Säule). Mit der dritten Säule verfolgt die Aufsicht das Ziel, die Marktdisziplin zu erhöhen, indem Marktteilnehmern wesentliche Informationen zum Risikoprofil eines Instituts zugänglich gemacht werden. Das Grundkonzept der drei sich ergänzenden Säulen wurde unter Basel III beibehalten. Durch die seit dem 1. Januar 2014 erhöhten Anforderungen an die Institute soll die Stabilität der nationalen und internationalen Finanzsysteme sichergestellt werden.



Abbildung 1: Drei-Säulen-Ansatz von Basel III

In Deutschland wurden die erweiterten Offenlegungsanforderungen der dritten Säule zum 1. Januar 2007 mit dem neuen § 26a KWG und der Einführung der Solvabilitätsverordnung (SolvV) in nationales Recht umgesetzt. Seit dem 1. Januar 2014 gelten in der gesamten Europäischen Union die Offenlegungsanforderungen der Capital Requirements Regulation (CRR), die die bisherigen SolvV-Vorgaben abgelöst haben. Die bislang in § 7 InstitutsVergV a. F. geregelte Offenlegung von Informationen zur Vergütungspolitik findet sich nun ebenfalls in der CRR wieder.

Der vorliegende Offenlegungsbericht ermöglicht es dem Adressaten, sich ein umfassendes Bild über das Risikoprofil der Sparkasse KölnBonn zu verschaffen. Er beinhaltet insbesondere Angaben über

- das allgemeine Risikomanagementsystem der Sparkasse KölnBonn,
- das Risikomanagement in Bezug auf einzelne Risikoarten,
- die Struktur der aufsichtsrechtlichen Eigenmittel und Risikopositionen,
- die Belastung von Vermögenswerten,
- die Verschuldung sowie
- die Vergütungspolitik.

1.2 Allgemeine Grundsätze

Die Sparkasse KölnBonn kommt den Offenlegungspflichten zum Teil durch den handelsrechtlichen Jahresabschluss und den Lagebericht nach. Der vorliegende Offenlegungsbericht enthält darüber hinausgehende nach CRR erforderliche Angaben. Hinsichtlich der nicht in diesem Dokument veröffentlichten Angaben enthält der Offenlegungsbericht entsprechende Verweise auf den Lagebericht bzw. Jahresabschluss.

Den quantitativen Angaben des Offenlegungsberichtes zu den Beteiligungen und zur Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen und Pauschalwertberichtigungen) liegen Bilanzwerte zugrunde. Diese wurden dem festgestellten Jahresabschluss 2020 entnommen. Alle anderen quantitativen Angaben beziehen sich auf die bankaufsichtlichen Meldedaten per 31. Dezember 2020.

Für die qualitativen Angaben zu den Beteiligungen wurde ebenfalls der Jahresabschluss herangezogen. Die im Bericht genannten Zahlen basieren auf dem Handelsgesetzbuch (HGB), welches die Grundlage für die Erstellung der aufsichtsrechtlichen Meldungen der Sparkasse KölnBonn ist. Die Offenlegung erfolgt stichtagsbezogen analog des Geschäftsjahres zum 31. Dezember.

Neben der Offenlegung selbst sind zur Überprüfung von Angemessenheit und Zweckmäßigkeit der Offenlegungspraxis formelle Verfahren einzurichten. Die Sparkasse KölnBonn hat daher Rahmenvorgaben für die Erstellung des Offenlegungsberichtes implementiert, die den übergeordneten, strategischen Teil des Anweisungswesens regeln. Ferner wurden Prozesse entwickelt, die eine ordnungsgemäße Umsetzung der Offenlegungsanforderungen sichern, Verantwortlichkeiten regeln und eine lückenlose Dokumentation gewährleisten.

Um einzelanfragenbezogene Auskunftspflichten gegenüber Unternehmen gemäß Artikel 431 Absatz 4 CRR zu erfüllen, hat die Sparkasse KölnBonn einen Prozess implementiert, der eine zeitnahe Bearbeitung der Kundenanfragen gewährleistet.

Die Sparkasse KölnBonn macht von den Ausnahmeregelungen gemäß Artikel 432 CRR Gebrauch, bestimmte nicht wesentliche und vertrauliche Informationen bzw. Geschäftsgeheimnisse von der Offenlegung auszunehmen.

Eine Prüfung der Angemessenheit bei der Nicht-Offenlegung von nicht wesentlichen oder vertraulichen Informationen bzw. Geschäftsgeheimnissen wurde gemäß den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) durchgeführt und entsprechend dokumentiert.

Folgende Ausnahmen wurden angewendet:

- Kundenbezogene Informationen, die Rückschlüsse auf Kunden zulassen könnten, wurden nicht offengelegt. Begründung: Es werden vertragliche, datenschutzrechtlich relevante Inhalte geschützt.

Davon unabhängig besitzen folgende Offenlegungsanforderungen der CRR aktuell keine Relevanz für die Sparkasse KölnBonn:

- Artikel 438 Buchstabe b) CRR (Keine Offenlegung von Kapitalaufschlägen gemäß Artikel 104 (1) Buchstabe a) CRD von der Aufsicht gefordert.)
- Artikel 441 CRR (Die Sparkasse KölnBonn ist kein global systemrelevantes Institut.)
- Artikel 452 CRR (Für die Ermittlung der Kreditrisiken wird nicht der Internal Ratings-Based Approach (IRB-Ansatz), sondern der Kreditrisikostandardansatz (KSA) zugrunde gelegt.)
- Artikel 454 CRR (Die Sparkasse KölnBonn verwendet keinen fortgeschrittenen Messansatz für operationelle Risiken.)
- Artikel 455 CRR (Die Sparkasse KölnBonn verwendet kein internes Modell für das Marktrisiko.)

Gemäß Artikel 433 CRR hat die Veröffentlichung des Offenlegungsberichtes mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Die Sparkasse KölnBonn hat gemäß Artikel 433 Satz 3 CRR sowie den Vorgaben im BaFin-Rundschreiben 05/2015 (BA) geprüft, ob die Offenlegung mehr als einmal jährlich ganz oder teilweise zu erfolgen hat. Die Prüfung der Sparkasse KölnBonn hat ergeben, dass für das Geschäftsjahr 2020 eine jährliche Offenlegung ausreichend ist. Sofern anlassbezogene Situationen oder neue gesetzliche Regelungen eintreten, ist eine erneute Prüfung der Offenlegungsfrequenz notwendig. Mit Umsetzung der CRR II im Juni 2021 gelten neue gestaffelte Offenlegungsanforderungen je nach Institutseinstufung. Nach Prüfung der Kriterien hat die Sparkasse KölnBonn erstmalig zum Stichtag 30. Juni 2021 eine zusätzliche halbjährliche Offenlegung von Schlüsselparametern (Key Metrics) zu veröffentlichen.

Die offenzulegenden Informationen werden ausschließlich auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn veröffentlicht.

Der Offenlegungsbericht bleibt mindestens bis zur Veröffentlichung des folgenden Offenlegungsberichtes auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn jederzeit zugänglich. Der elektronische Zugang zum Offenlegungsbericht ist ohne namentliche Registrierung möglich.

Abweichungen in den Summenzeilen oder Unterpositionen der nachfolgenden Tabellen und Texte resultieren aus Rundungsdifferenzen.

1.3 Anwendungsbereich (Art. 436 und 13 CRR, § 26a KWG)

Die Sparkasse KölnBonn ist eine Kreditanstalt des öffentlichen Rechts mit Sitz in der Hahnenstraße 57, 50667 Köln. Träger der Sparkasse KölnBonn ist der "Zweckverband Sparkasse KölnBonn", dessen Mitglieder die Stadt Köln und die Bundesstadt Bonn sind. Die Sparkasse KölnBonn ist im HRA 7961 des Amtsgerichts Köln eingetragen. Ihr Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Seit dem Geschäftsjahr 2019 ist die Sparkasse KölnBonn nicht mehr zur aufsichtsrechtlichen Konsolidierung verpflichtet.

Vorgaben, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der aufsichtsrechtlichen Konsolidierung stehen (z. B. Risikomanagement) werden weiterhin auf Gruppenebene erfüllt.

Sechs unwesentliche Gesellschaften werden als Abzugsposten vom Eigenkapital berücksichtigt.

Nach Prüfung der Vorgaben aus dem Sanierungs- und Abwicklungsgesetz ergeben sich für die Sparkasse KölnBonn keine Offenlegungspflichten gemäß § 35 SAG.

Die Angaben gemäß § 26a Absatz 1 Satz 2 und 4 KWG können der Anlage zum Jahresabschluss bzw. dem Lagebericht der Sparkasse KölnBonn entnommen werden.

2 Risikomanagement (Art. 435 CRR)

2.1 Angaben zum Risikomanagement und zum Risikoprofil (Art. 435 (1) CRR)

Gemäß AT 4.4.1 Tz. 1 der Mindestanforderungen an das Risikomanagement (MaRisk) muss jedes Institut über eine Risikocontrolling-Funktion verfügen, die für die unabhängige Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig ist. Der Zentralbereich Gesamtbanksteuerung der Sparkasse KölnBonn nimmt die Aufgaben der Risikocontrolling-Funktion im Sinne der MaRisk wahr. Mitarbeiter des Zentralbereichs Gesamtbanksteuerung sind für die Überwachung und Kommunikation der Risiken zuständig. Dieser Bereich ist dem Vorstandsdezernat "Risiko, Finanzen, IT" zugeordnet und von den Bereichen, die Geschäfte initiieren bzw. abschließen, getrennt. Die Leitung der Risikocontrolling-Funktion obliegt der Bereichsleitung Gesamtbanksteuerung. Die Risikocontrolling-Funktion ist gemäß der Rahmenanweisung Risikomanagement bei wichtigen risikopolitischen Entscheidungen des Vorstands zu beteiligen. Den Mitarbeitern der Risikocontrolling-Funktion sind alle notwendigen Befugnisse und ein uneingeschränkter Zugang zu allen Informationen eingeräumt, die für die Erledigung ihrer Aufgaben erforderlich sind. Die Sparkasse KölnBonn hat die Anforderungen des AT 4.4.1 Tz. 1 MaRisk vollumfänglich umgesetzt und eine wirksame Risikocontrolling-Funktion eingeführt.

Weitere Angaben hinsichtlich der Risikomanagementziele und –politik einschließlich der Risikomanagementverfahren und –systeme können dem Lagebericht unter der Rubrik Risikoberichterstattung entnommen werden. Der Lagebericht wurde vom Vorstand genehmigt und im Rahmen des Jahresabschlusses zur Veröffentlichung beim Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) eingereicht. Zudem wird er, wie auch der vorliegende Offenlegungsbericht, auf der Website der Sparkasse KölnBonn (www.sparkasse-koelnbonn.de) zum Abruf bereitgestellt.

2.2 Angaben zur Unternehmensführung (Art. 435 (2) CRR)

Informationen zu Mandaten des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR)

	Anzahl der Leitungs- oder Aufsichtsfunktionen
Ordentliche Mitglieder des Vorstands	7
Ordentliche Mitglieder des Verwaltungsrats	3

Tabelle 1: Anzahl der von Mitgliedern des Leitungsorgans bekleideten Leitungs- und Aufsichtsfunktionen zum 31. Dezember 2020 gem. Art. 435 (2) Buchstabe a) CRR

In den Angaben sind die Mandate aufgeführt, für deren Wahrnehmung gemäß §§ 25c und 25d KWG Beschränkungen bestehen. Die jeweiligen Leitungs- und Aufsichtsfunktionen im eigenen Institut sind nicht mitgezählt.

Auswahl- und Diversitätsstrategie für die Mitglieder des Leitungsorgans (Art. 435 (2) Buchstaben b) und c) CRR)

Die Regelungen für die Auswahl der Mitglieder des Vorstands sowie des Verwaltungsrats sind neben den gesetzlichen Regelungen im KWG und im Sparkassengesetz Nordrhein-Westfalen auch in der Satzung der Sparkasse enthalten.

Danach bestellt der Verwaltungsrat die Mitglieder des Vorstands in der Regel für fünf Jahre und bestimmt den Vorsitzenden. Aus wichtigem Grund kann der Verwaltungsrat die Bestellung widerrufen. Für die Bestellung, die Wiederbestellung sowie den Widerruf der Bestellung ist die Zustimmung des Zweckverbandes Sparkasse KölnBonn als Träger der Sparkasse erforderlich.

Bei der Neubesetzung des Vorstands achtet der Verwaltungsrat darauf, dass die Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen der Mitglieder des Vorstands ausgewogen sind. Darüber hinaus werden bei den Entscheidungen die Vorgaben des Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) sowie das Gleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beachtet. Bei gleicher Eignung erfolgt die Besetzung von Vorstandsposten entsprechend des Gleichstellungsgesetzes mit einem Vertreter des unterrepräsentierten Geschlechts.

Ein externes Beratungsunternehmen unterstützt den Verwaltungsrat bzw. eine von ihm gebildete Finanzkommission bei Bedarf bei der Ermittlung von geeigneten Bewerbern für die Besetzung als Mitglied des Vorstands. Dabei wird insbesondere Wert auf die persönliche Zuverlässigkeit sowie die fachliche Eignung gelegt. Die fachliche Eignung setzt voraus, dass in ausreichendem Maß theoretische (z. B. Lehrinstitut, Verbandsprüferausbildung, Fachlehrgang und Fachseminare, Hochschulstudium) und praktische (z. B. Kreditentscheidungskompetenz, eigenverantwortliche Mitwirkung bei der Gesamtbanksteuerung) Kenntnisse in den betreffenden Geschäften sowie Leitungserfahrung vorhanden sind. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts für die Prüfung der fachlichen Eignung und Zuverlässigkeit von Geschäftsleitern werden beachtet. Weitere Anforderungen sind in einer Stellenbeschreibung geregelt. Die Mitglieder des Vorstands verfügen über eine langjährige Berufserfahrung sowie umfangreiche Fachkenntnisse und Fähigkeiten in der Kreditwirtschaft.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes wählt die Mitglieder des Verwaltungsrats auf Vorschlag der Träger der Sparkasse. Dabei werden die Mitglieder des Verwaltungsrats aus dem Kreis der Dienstkräfte der Sparkasse auf der Grundlage des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen aus einem Wahlvorschlag aller Wahlberechtigten Dienstkräfte ausgewählt. Die Verbandsversammlung bestimmt ebenfalls den Vorsitzenden des Verwaltungsrates und seinen ersten und zweiten Stellvertreter. Die Vorgaben des BaFin-Merkblatts zu den Mitgliedern von Verwaltungs- und Aufsichtsorganen gemäß KWG und KAGB werden beachtet. Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Jahrespauschale und Sitzungsgeld. Zu ihrer Fortbildung bietet die Sparkasse - teilweise mit externer Unterstützung - Fortbildungsveranstaltungen in eigenen Sitzungen und im Rahmen der Klausurtagungen des Verwaltungsrates an. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, Seminare der Sparkassenakademie NRW zu besuchen, so dass ausreichende Kenntnisse und Sachverstand für die Tätigkeit im Verwaltungsrat der Sparkasse vorhanden sind. Aufgrund der sparkassenrechtlichen Gegebenheiten ist die Festlegung und Umsetzung einer eigenständigen Diversitätsstrategie für den Verwaltungsrat nicht möglich.

Angaben zum Risikoausschuss (Art. 435 (2) Buchstabe d) CRR)

Die Informationen zum Risikoausschuss sind dem Jahresabschluss (Bericht des Verwaltungsrates) der Sparkasse KölnBonn zu entnehmen.

Informationsfluss an das Leitungsorgan bei Fragen des Risikos (Art. 435 (2) Buchstabe e) CRR)

Informationen zur Risikoberichterstattung an den Vorstand und den Verwaltungsrat gemäß Artikel 435 Absatz 2 Buchstabe e) CRR können dem Lagebericht der Sparkasse KölnBonn entnommen werden.

3 Eigenmittel (Art. 437 CRR)

Die Eigenmittel der Sparkasse KölnBonn setzen sich aus Kern- und Ergänzungskapital zusammen. Das Ergänzungskapital entspricht den langfristigen nachrangigen Verbindlichkeiten und der Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (§ 340f HGB-Reserven). Das harte Kernkapital besteht im Wesentlichen aus der Sicherheitsrücklage, dem Fonds für allgemeine Bankrisiken gemäß § 340g HGB sowie der stillen Einlage. Ausführungen zur Behandlung der stillen Einlage und der abzuführenden Gewinne gemäß dem Teilgewinnabführungsvertrag können dem Jahresabschluss entnommen werden.

3.1 Eigenkapitalüberleitungsrechnung

Die in der CRR geforderte vollständige Abstimmung der aufsichtsrechtlichen Kapitalposten mit den relevanten Bilanzposten gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe a) CRR i. V. m. Anhang I der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist in der folgenden Tabelle dargestellt.

Überleitungsrechnung zu Artikel 437 (1) Buchstabe a) CRR					
Handelsbilanz		Überleitung	Eigenmittel zum Meldestichtag 31.12.2020		
Passiva	31.12.2020		Hartes Kernkapital EUR	Zusätzliches Kernkapital EUR	Ergänzungskapital EUR
	EUR	EUR			
9. Nachrangige Verbindlichkeiten	267.393.596,81	-40.536.121,99 1)			226.857.474,82
10. Genussrechtskapital	0,00	2)			0,00
11. Fonds für allgemeine Bankrisiken	238.586.000,00	-118.586.000,00 3)	120.000.000,00		
12. Eigenkapital					
a) gezeichnetes Kapital	500.000.000,00		500.000.000,00		
b) Kapitalrücklage					
c) Gewinnrücklagen					
ca) Sicherheitsrücklage	1.125.553.910,60		1.125.553.910,60		
d) Bilanzgewinn	23.923.548,26	-23.923.548,26 4)	0,00		
Aktiva	31.12.2020				
	EUR				
11. Immaterielle Anlagewerte	673.893,50	-39.479,69 5)	-634.413,81 6)		
15. Latente Steuern	88.810.000,00	-88.810.000,00 7)	0,00		
Sonstige Überleitungskorrekturen					
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen		8)			125.000.000,00
Vorsichtige Bewertung von Fair Value Positionen		9)	-889,75		
Verbriefungspositionen		10)	-2.176.811,32		
			1.742.741.795,72		351.857.474,82

1) Abzug aus der Amortisierung von Ergänzungskapital (478 CRR) sowie Zinsabgrenzung

2) Der Rückgang auf 0 EUR resultiert aus Fälligkeiten im Geschäftsjahr 2020

3) Zweckgebundene 340g-Reserve aufgrund der mittelbaren Erste Abwicklungsanstalt-Ausgleichsverpflichtung in Höhe von 89.586.000 EUR sowie Teil der Gewinnverwendung aus dem Jahresabschluss in Höhe von 29.000.000 EUR werden aufsichtsrechtlich in den Eigenmitteln nicht berücksichtigt

4) Der Bilanzgewinn wird nach Billigung des Jahresabschlusses durch den "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" der Sicherheitsrücklage zugeführt und erst dann den aufsichtlichen Eigenmitteln zugerechnet

5) Mit den sonstigen immateriellen Vermögenswerten verbundene latente Steuerschulden sowie Nachbuchungen

6) Übergangsbestimmungen für Abzüge vom harten und zusätzlichen Kernkapital (Art. 478 CRR)

7) Anpassung der latenten Steuern nach Billigung des Jahresabschlusses durch den "Zweckverband Sparkasse KölnBonn" in Höhe von 3.920.000 EUR sowie Ausnahmeregelung für aktive latente Steuern aus temporären Differenzen (Art. 48 CRR) in Höhe von 84.890.000 EUR

8) Vorsorge für allgemeine Bankrisiken (§ 340f HGB-Reserven)

9) Wertberichtigungen aufgrund der Anforderungen für eine vorsichtige Bewertung (Art. 34, 105 CRR)

10) Verbriefungspositionen, für die ein Risikogewicht von 1.250% angesetzt ist, dürfen alternativ vom harten Kernkapital abgezogen werden. (Art. 258 CRR)

Tabelle 2: Eigenkapital-Überleitungsrechnung gem. Art. 437 (1) Buchstabe a) CRR

Die Daten entstammen den Bilanzpositionen des geprüften und testierten Jahresabschlusses 2020 sowie den aufsichtsrechtlichen Meldungen zu den Eigenmitteln per 31. Dezember 2020.

3.2 Hauptmerkmale sowie vollständige Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente

Die Sparkasse KölnBonn hat folgende Kapitalinstrumente begeben:

- Vermögenseinlagen stiller Gesellschafter
- Namensschuldverschreibungen mit Nachrang
- Inhaberschuldverschreibungen mit Nachrang

Die Sparkasse KölnBonn hat bis zum Geschäftsjahr 2018 Kapitalbriefe an Retailkunden abgesetzt, die im Ergänzungskapital angerechnet werden. Aufgrund der hohen Stückzahl der emittierten Kapitalbriefe verzichtet die Sparkasse KölnBonn im Sinne einer besseren Lesbarkeit auf eine detaillierte Darstellung derselben. Stattdessen fasst sie diese bei der Offenlegung der Hauptmerkmale sowie der vollständigen Bedingungen der begebenen Kapitalinstrumente quartalsweise zusammen. In diesen Quartalsscheiben werden grundsätzlich die zugehörigen Zinssätze als Zinsspanne, die abgesetzten Volumina als Betragsspanne und als Gesamtsumme sowie die Fälligkeiten als Zeitspanne dargestellt. In den Fällen, in denen je Quartalsscheibe nur ein Zinssatz, Betrag oder Fälligkeitstermin vorhanden ist, wird dieser ausgewiesen. Zeichnungen von Sparkassenkapitalbriefen durch einen einzelnen Investor ab einem Nominalvolumen von 1 Mio. EUR werden einzeln dargestellt.

Der auf die Eigenmittel angerechnete Betrag wird als Gesamtsumme dargestellt.

Die Hauptmerkmale gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe b) CRR i. V. m. Anhang II der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 (Anlagen 1a bis 1c zum Offenlegungsbericht 2020) sowie die vollständigen Bedingungen gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe c) CRR (Anlagen 2a bis 2h zum Offenlegungsbericht 2020) sind auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn unter der Rubrik Investor Relations "Jahresabschlüsse und Kennzahlen" veröffentlicht.

3.3 Art und Beträge der Eigenmittelelemente

Eine Aufstellung der Eigenmittelelemente gemäß Artikel 437 Absatz 1 Buchstaben d) und e) CRR i. V. m. Anhang IV der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1423/2013 ist der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Pos.	Bezeichnung	EUR	Verordnung (EU) Nr. 575/2013 Verweis auf Artikel
Hartes Kernkapital (CET1): Instrumente und Rücklagen			
1	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	500.000.000,00	26 (1), 27, 28, 29
2	Einbehaltene Gewinne	1.125.553.910,60	26 (1) (c)
3	Kumuliertes sonstiges Ergebnis (und sonstige Rücklagen, zur Berücksichtigung nicht realisierter Gewinne und Verluste nach den anwendbaren Rechnungslegungsstandards)	k.A.	26 (1)
3a	Fonds für allgemeine Bankrisiken	120.000.000,00	26 (1) (f)
4	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 3 zuzüglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrechnung auf das CET1 ausläuft	k.A.	486 (2)
5	Minderheitsbeteiligungen (zulässiger Betrag in konsolidiertem CET1)	k.A.	84
5a	Von unabhängiger Seite geprüfte Zwischengewinne, abzüglich aller vorhersehbaren Abgaben oder Dividenden	k.A.	26 (2)
6	Hartes Kernkapital (CET1) vor regulatorischen Anpassungen	1.745.553.910,60	Summe der Zeilen 1 bis 5a
Hartes Kernkapital (CET1): regulatorische Anpassungen			
7	Zusätzliche Bewertungsanpassungen (negativer Betrag)	-889,75	34, 105
8	Immaterielle Vermögenswerte (verringert um entsprechende Steuerschulden) (negativer Betrag)	-634.413,81	36 (1) (b), 37
9	In der EU: leeres Feld		

10	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, ausgenommen derjenigen, die aus temporären Differenzen resultieren (verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38
11	Rücklagen aus Gewinnen oder Verlusten aus zeitwertbilanzierten Geschäften zur Absicherung von Zahlungsströmen	k.A.	33 (1) (a)
12	Negative Beträge aus der Berechnung der erwarteten Verlustbeträge	k.A.	36 (1) (d), 40, 159
13	Anstieg des Eigenkapitals, der sich aus verbrieften Aktiva ergibt (negativer Betrag)	k.A.	32 (1)
14	Durch Veränderungen der eigenen Bonität bedingte Gewinne oder Verluste aus zum beizulegenden Zeitwert bewerteten eigenen Verbindlichkeiten	k.A.	33 (1) (b)
15	Vermögenswerte aus Pensionsfonds mit Leistungszusage (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (e), 41
16	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des harten Kernkapitals einschließlich eigener Instrumente des harten Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu	k.A.	36 (1) (f), 42
17	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen	k.A.	36 (1) (g), 44
18	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (h), 43, 45, 46, 49 (2) und (3), 79
19	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (i), 43, 45, 47, 48 (1) (b), 49 (1) bis (3), 79
20	In der EU: leeres Feld		
20a	Forderungsbetrag aus folgenden Posten, denen ein Risikogewicht von 1 250 % zuzuordnen ist, wenn das Institut als Alternative jenen Forderungsbetrag vom Betrag der Posten des harten Kernkapitals abzieht	-2.176.811,32	36 (1) (k)
20b	davon: qualifizierte Beteiligungen außerhalb des Finanzsektors (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (i), 89 bis 91
20c	davon: Verbriefungspositionen (negativer Betrag)	-2.176.811,32	36 (1) (k) (ii), 243 (1) (b), 244 (1) (b), 258
20d	davon: Vorleistungen (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (k) (iii), 379 (3)
21	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (über dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind) (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
22	Betrag, der über dem Schwellenwert von 17,65 % liegt (negativer Betrag)	k.A.	48 (1)
23	davon: direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält	k.A.	36 (1) (i), 48 (1) (b)
24	In der EU: leeres Feld		
25	davon: von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren	k.A.	36 (1) (c), 38, 48 (1) (a)
25a	Verluste des laufenden Geschäftsjahres (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (a)
25b	Vorhersehbare steuerliche Belastung auf Posten des harten Kernkapitals (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (l)
27	Betrag der von den Posten des zusätzlichen Kernkapitals in Abzug zu bringenden Posten, der das zusätzliche Kernkapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	36 (1) (j)
28	Regulatorische Anpassungen des harten Kernkapitals (CET1) insgesamt	-2.812.114,88	Summe der Zeilen 7 bis 20a, 21, 22 zuzüglich Zeilen 25a bis 27

29	Hartes Kernkapital (CET1)	1.742.741.795,72	Zeile 6 abzüglich Zeile 28
Zusätzliches Kernkapital (AT1): Instrumente			
30	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	k.A.	51,52
31	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Eigenkapital eingestuft	k.A.	
32	davon: gemäß anwendbaren Rechnungslegungsstandards als Passiva eingestuft	k.A.	
33	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 4 zu- züglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrech- nung auf das AT1 ausläuft	k.A.	486 (3)
34	Zum konsolidierten zusätzlichen Kernkapital zählende In- strumente des qualifizierten Kernkapitals (einschließlich nicht in Zeile 5 enthaltener Minderheitsbeteiligungen), die von Tochterunternehmen begeben worden sind und von Drittparteien gehalten werden	k.A.	85,86
35	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (3)
36	Zusätzliches Kernkapital (AT1) vor regulatorischen An- passungen	k.A.	Summe der Zeilen 30, 33 und 34
Zusätzliches Kernkapital (AT1): regulatorische Anpassungen			
37	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Insti- tutes in eigenen Instrumenten des zusätzlichen Kernka- pitals einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Be- trag)	k.A.	52 (1) (b), 56 (a), 57
38	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Insti- tutes in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbe- teiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	56 (b), 58
39	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Insti- tutes in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	56 (c), 59, 60, 79
40	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Insti- tutes in Instrumenten des zusätzlichen Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und ab- züglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Be- trag)	k.A.	56 (d), 59, 79
41	In der EU: leeres Feld		
42	Betrag der von den Posten des Ergänzungskapitals in Ab- zug zu bringenden Posten, der das Ergänzungskapital des Instituts überschreitet (negativer Betrag)	k.A.	56 (e)
43	Regulatorische Anpassungen des zusätzlichen Kernka- pitals (AT1) insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 37 bis 42
44	Zusätzliches Kernkapital (AT1)	k.A.	Zeile 36 abzüglich Zeile 43
45	Kernkapital (T1 = CET1 + AT1)	1.742.741.795,72	Summe der Zeilen 29 und 44
Ergänzungskapital (T2): Instrumente und Rücklagen			
46	Kapitalinstrumente und das mit ihnen verbundene Agio	171.526.238,26	62,63
47	Betrag der Posten im Sinne von Artikel 484 Absatz 5 zu- züglich des mit ihnen verbundenen Agios, dessen Anrech- nung auf das T2 ausläuft	55.331.236,56	486 (4)
48	Zum konsolidierten Ergänzungskapital zählende qualifi- zierte Eigenmittelinstrumente (einschließlich nicht in den Zeilen 5 bzw. 34 enthaltener Minderheitsbeteiligungen und AT1-Instrumente), die von Tochterunternehmen be- geben worden sind und von Drittparteien gehalten wer- den	k.A.	87,88
49	davon: von Tochterunternehmen begebene Instrumente, deren Anrechnung ausläuft	k.A.	486 (4)
50	Kreditrisikoanpassungen	125.000.000	62 (c) und (d)

51	Ergänzungskapital (T2) vor regulatorischen Anpassungen	351.857.474,82		
Ergänzungskapital (T2): regulatorische Anpassungen				
52	Direkte, indirekte und synthetische Positionen eines Instituts in eigenen Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen einschließlich eigener Instrumente des zusätzlichen Kernkapitals, die das Institut aufgrund einer bestehenden vertraglichen Verpflichtung tatsächlich oder möglicherweise zu kaufen verpflichtet ist (negativer Betrag)	k.A.	63 (b) (i), 66 (a), 67	
53	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, die eine Überkreuzbeteiligung mit dem Institut eingegangen sind, die dem Ziel dient, dessen Eigenmittel künstlich zu erhöhen (negativer Betrag)	k.A.	66 (b), 68	
54	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (c), 69, 70, 79	
55	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des Ergänzungskapitals und nachrangigen Darlehen von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen) (negativer Betrag)	k.A.	66 (d), 69, 79	
56	In der EU: leeres Feld			
57	Regulatorische Anpassungen des Ergänzungskapitals (T2) insgesamt	k.A.	Summe der Zeilen 52 bis 56	
58	Ergänzungskapital (T2)	351.857.474,82	Zeile 51 abzüglich Zeile 57	
59	Eigenkapital insgesamt (TC = T1 + T2)	2.094.599.270,54	Summe der Zeilen 45 und 58	
60	Risikogewichtete Aktiva insgesamt	14.056.356.869,35		
Eigenkapitalquoten und -puffer				
61	Harte Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,40%	92 (2) (a)	
62	Kernkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	12,40%	92 (2) (b)	
63	Gesamtkapitalquote (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	14,90%	92 (2) (c)	
64	Institutsspezifische Anforderung an Kapitalpuffer (Mindestanforderung an die harte Kernkapitalquote nach Artikel 92 Absatz 1 Buchstabe a, zuzüglich der Anforderungen an Kapitalerhaltungspuffer und antizyklische Kapitalpuffer, Systemrisikopuffer und Puffer für systemrelevante Institute (G-SRI oder A-SRI), ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	7,00%	CRD 128, 129, 130, 131, 133	
65	davon: Kapitalerhaltungspuffer	2,50%		
66	davon: antizyklischer Kapitalpuffer	0,00%		
67	davon: Systemrisikopuffer	k.A.		
67a	davon: Puffer für global systemrelevante Institute (G-SRI) oder andere systemrelevante Institute (A-SRI)	k.A.	CRD 131	
68	Verfügbares hartes Kernkapital für die Puffer (ausgedrückt als Prozentsatz des Gesamtforderungsbetrags)	6,40%	CRD 128	
69	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
70	[in EU-Verordnung nicht relevant]			
71	[in EU-Verordnung nicht relevant]			

Beträge unter den Schwellenwerten für Abzüge (vor Risikogewichtung)			
72	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Kapitalinstrumenten von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut keine wesentliche Beteiligung hält (weniger als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	65.678.794,79	36 (1) (h), 45, 46, 56 (c), 59, 60, 66 (c), 69, 70
73	Direkte, indirekte und synthetische Positionen des Instituts in Instrumenten des harten Kernkapitals von Unternehmen der Finanzbranche, an denen das Institut eine wesentliche Beteiligung hält (mehr als 10 % und abzüglich anrechenbarer Verkaufspositionen)	7.935.751,14	36 (1) (i), 45, 48
74	In der EU: leeres Feld		
75	Von der künftigen Rentabilität abhängige latente Steueransprüche, die aus temporären Differenzen resultieren (unter dem Schwellenwert von 10 %, verringert um entsprechende Steuerschulden, wenn die Bedingungen von Artikel 38 Absatz 3 erfüllt sind)	84.890.000,00	36 (1) (c), 38, 48
Anwendbare Obergrenzen für die Einbeziehung von Wertberichtigungen in das Ergänzungskapital			
76	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der Standardansatz gilt	125.000.000,00	62
77	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des Standardansatzes	159.991.358,13	62
78	Auf das Ergänzungskapital anrechenbare Kreditrisikoanpassungen in Bezug auf Forderungen, für die der auf internen Beurteilungen basierende Ansatz gilt	k.A.	62
79	Obergrenze für die Anrechnung von Kreditrisikoanpassungen auf das Ergänzungskapital im Rahmen des auf internen Beurteilungen basierenden Ansatzes	k.A.	62
Eigenkapitalinstrumente, für die die Auslaufregelungen gelten (anwendbar nur vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2021)			
80	Derzeitige Obergrenze für CET1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
81	Wegen Obergrenze aus CET1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (3), 486 (2) und (5)
82	Derzeitige Obergrenze für AT1-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
83	Wegen Obergrenze aus AT1 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (4), 486 (3) und (5)
84	Derzeitige Obergrenze für T2-Instrumente, für die die Auslaufregelungen gelten	146.267.626,14	484 (5), 486 (4) und (5)
85	Wegen Obergrenze aus T2 ausgeschlossener Betrag (Betrag über Obergrenze nach Tilgungen und Fälligkeiten)	k.A.	484 (5), 486 (4) und (5)

Tabelle 3: Art und Beträge der Eigenmittelelemente gem. Art. 437 (1) Buchstaben d) und e) CRR

Kapitalquoten

Die Sparkasse KölnBonn ermittelt die Kapitalquoten gemäß CRR. Der Artikel 437 Absatz 1 Buchstabe f) CRR findet somit keine Anwendung.

Die Gesamtkapitalquote übertrifft am 31. Dezember 2020 mit 14,90 % sowohl die aufsichtsrechtliche Mindestanforderung in Höhe von 8,00 % als auch die vorgesehene Mindestanforderung zuzüglich SREP-Zuschlag und Kapitalerhaltungspuffer.

Die harte Kernkapitalquote, definiert als Verhältnis des harten Kernkapitals zu den Risikopositionen, beläuft sich auf 12,40 %.

4 Eigenmittelanforderungen (Art. 438 CRR)

Bezüglich der Beurteilung der Angemessenheit des internen Kapitals gemäß Artikel 438 Buchstabe a) CRR verweisen wir auf die Ausführungen zur Risikotragfähigkeit in der Risikoberichterstattung innerhalb des Lageberichtes.

Der Artikel 438 Buchstaben b) und d) CRR besitzt für die Sparkasse KölnBonn keine Relevanz.

31.12.2020	in Mio. EUR
Eigenmittelanforderung	
Adressenausfallrisiken im Kreditrisiko-Standardansatz (KSA)	
Zentralstaaten oder Zentralbanken	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	17
Öffentliche Stellen	6
Multilaterale Entwicklungsbanken	-
Internationale Organisationen	-
Institute	39
Unternehmen	396
Mengengeschäft	200
Durch Immobilien besicherte Positionen	248
Ausgefallene Positionen	13
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	45
Gedeckte Schuldverschreibungen	13
Verbriefungspositionen	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-
Beteiligungspositionen	39
Sonstige Positionen	7
Zwischensumme	1.024
Marktrisikopositionen nach dem Standardverfahren	-
Netto-Fremdwährungsrisikopositionen	-
Abwicklungsrisikopositionen	-
Warenrisikopositionen	-
CVA-Risikopositionen nach der Standardmethode	7
Operationelles Risiko nach dem Basisindikatoransatz (BIA)	93
Zwischensumme	100
Gesamtbetrag	1.125

Tabelle 4: Eigenmittelanforderungen nach Risikoarten und Risikopositionsklassen gem. Art. 438 CRR

5 Kapitalpuffer (Art. 440 CRR)

Gemäß Artikel 440 Absatz 1 CRR sind per 31. Dezember 2020 Informationen zum antizyklischen Kapitalpuffer offenzulegen.

Mit dem antizyklischen Kapitalpuffer soll zur Begrenzung übermäßigen Kreditwachstums ein zusätzlicher Kapitalpuffer aus hartem Kernkapital aufgebaut werden, der in Krisenzeiten dazu beitragen soll, dass Banks ihr Kreditangebot nicht zu stark einschränken.

Festgelegt wird der antizyklische Kapitalpuffer auf der Ebene einzelner Staaten durch die jeweiligen nationalen Aufsichtsbehörden. Der für ein Institut relevante Puffer errechnet sich je nach Belegenheitsort seiner Risikopositionen:

- Für in Deutschland belegene Risikopositionen ist der durch die BaFin festgelegte antizyklische Kapitalpuffer für Deutschland anzuwenden.
- Für im Ausland belegene Risikopositionen ist der spezifische antizyklische Kapitalpuffer des jeweiligen Staates anzuwenden.

Für den antizyklischen Kapitalpuffer in Deutschland kann die BaFin gemäß § 10d Absatz 3 KWG grundsätzlich eine Quote zwischen 0 und 2,5 % festlegen (in Schritten von 0,25 Prozentpunkten). In Ausnahmefällen (soweit erforderlich) kann sie auch eine höhere Quote als 2,5 % festsetzen. Die BaFin überprüft vierteljährlich, ob die gültige Quote angesichts der aktuellen Risikolage und Kreditentwicklung in Deutschland angemessen ist und passt diese gegebenenfalls an.

Auf Grundlage der veröffentlichten antizyklischen Kapitalpuffer errechnet jedes Institut einen institutspezifischen antizyklischen Kapitalpuffer.

Die Offenlegung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers erfolgt analog der Ermittlung für Zwecke der Eigenmittelunterlegung. Für Fondspositionen erfolgt somit eine Durchschau gemäß den aufsichtlichen Vorgaben.

Die geografische Verteilung der für die Berechnung des Kapitalpuffers wesentlichen Kreditrisikopositionen sowie die Ermittlung des institutsindividuellen antizyklischen Kapitalpuffers zum 31. Dezember 2020 sind auf der Homepage der Sparkasse KölnBonn unter der Rubrik Investor Relations "Jahresabschlüsse und Kennzahlen" veröffentlicht (Anlagen 3a und 3b zum Offenlegungsbericht 2020).

6 Kreditrisiko (Art. 442 CRR)

6.1 Angaben zur Struktur des Kreditportfolios (Art. 442 Buchstaben c) bis f) CRR)

Die Ermittlung des Gesamtbetrags der Risikopositionen erfolgt nach aufsichtlichen Vorgaben.

Die bilanziellen und außerbilanziellen Geschäfte werden jeweils mit ihren Buchwerten (nach Abzug der Risikovorsorge und vor Kreditrisikominderung) gemäß Artikel 111 CRR ausgewiesen, die derivativen Instrumente mit ihren Kreditäquivalenzbeträgen.

Der Gesamtbetrag der Risikopositionen setzt sich aus sämtlichen Risikopositionsklassen gemäß Artikel 112 CRR mit Ausnahme der Beteiligungs- und Verbriefungsrisikopositionen (bilanzielle Geschäfte mit einem Adressenausfallrisiko) sowie den außerbilanziellen nicht derivativen Positionen wie unwiderruflichen Kreditzusagen und derivativen Positionen zusammen.

Fondspositionen werden für Zwecke der Offenlegung nach Artikel 442 CRR nicht durchgeschaut.

Die nachfolgende Übersicht enthält den Gesamtbetrag der Risikopositionen aufgeschlüsselt nach den für den Kreditrisikostandardansatz vorgegebenen Risikopositionsklassen. Die Aufschlüsselung des Gesamtbetrags der Risikopositionen ist sowohl in Stichtagswerten zum 31. Dezember 2020 als auch in Jahresdurchschnittswerten angegeben.

Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen

31.12.2020 in Mio. EUR	Stichtagsbetrag der Risikopositionen	Jahresdurchschnittsbetrag der Risikopositionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.476	1.591
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.515	3.108
Öffentliche Stellen	918	981
Multilaterale Entwicklungsbanken	89	99
Internationale Organisationen	152	157
Institute	4.140	3.591
Unternehmen	8.172	8.419
Mengengeschäft	6.907	6.794
Durch Immobilien besicherte Positionen	9.154	8.920
Ausgefallene Positionen	143	122
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	671	405
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	1.795	1.801
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	215	318
Sonstige Positionen	212	196
Gesamtbetrag der Risikopositionen	37.562	36.503

Tabelle 5: Gesamtbetrag der Risikopositionen nach Risikopositionsklassen gem. Art. 442 Buchstabe c) CRR

Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten

Die Zuordnung der Risikopositionen zu den geografischen Gebieten erfolgt anhand des Landes, dem die wirtschaftlichen Risiken der an den Kreditnehmer gewährten Kredite zuzuordnen sind. Die geografische Verteilung des Portfolios spiegelt die mit der regionalen Ausrichtung der Sparkasse einhergehende Konzentration auf den Heimatmarkt wider.

31.12.2020 in Mio. EUR	Deutschland	EWR	Sonstige
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.398	78	0
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	3.498	17	-
Öffentliche Stellen	906	12	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	89	-
Internationale Organisationen	-	-	152
Institute	2.431	601	1.107
Unternehmen	8.030	68	75
Mengengeschäft	6.870	19	18
Durch Immobilien besicherte Positionen	9.095	39	21
Ausgefallene Positionen	141	2	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	671	-	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	499	1.296	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	215	-	-
Sonstige Positionen	212	-	-
Gesamtbetrag der Risikopositionen	33.969	2.220	1.373

Tabelle 6: Risikopositionen nach geografischen Hauptgebieten gem. Art. 442 Buchstabe d) CRR

Risikopositionen nach Hauptbranchen

31.12.2020 in Mio. EUR	Banken	Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	Öffentliche Haushalte	Privatpersonen	Organisationen ohne Erwerbszweck
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.383	-	94	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	3.488	-	27
Öffentliche Stellen	36	-	247	-	23
Multilaterale Entwicklungsbanken	89	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	152	-	-
Institute	3.913	-	-	-	-
Unternehmen	1	115	1	360	156
Davon: KMU	-	64	1	1	108
Mengengeschäft	-	0	0	4.457	27
Davon: KMU	-	0	0	-	27
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	191	-	3.722	61
Davon: KMU	-	120	-	1	55
Ausgefallene Positionen	-	-	0	30	1
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	1.795	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	215	-	-	-
Sonstige Positionen	212	-	-	-	-
Gesamtbetrag der Risikopositionen	7.430	520	3.981	8.568	295

Tabelle 7: Risikopositionen nach Hauptbranchen gem. Art. 442 Buchstabe e) CRR

31.12.2020	Unternehmen und wirtschaftlich selbstständige Privatpersonen	Davon: Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	Davon: Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erde	Davon: Verarbeitendes Gewerbe	Davon: Baugewerbe	Davon: Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	Davon: Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	Davon: Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	Davon: Grundstücks- und Wohnungswesen	Davon: Sonstiges Dienstleistungs-gewerbe
in Mio. EUR										
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Stellen	612	-	252	-	-	0	1	12	1	347
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	227	-	-	-	-	-	-	227	-	0
Unternehmen	7.540	0	93	279	790	552	384	624	3.144	1.674
Davon: KMU	4.137	0	22	117	441	225	71	68	2.087	1.106
Mengengeschäft	2.423	5	14	161	206	385	95	60	274	1.225
Davon: KMU	2.423	5	14	161	206	385	95	60	274	1.225
Durch Immobilien besicherte Positionen	5.181	12	9	100	328	340	77	122	2.980	1.213
Davon: KMU	3.984	12	7	92	314	279	64	53	2.010	1.153
Ausgefallene Positionen	113	0	0	8	10	17	3	1	16	58
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	671	-	-	-	191	-	-	1	457	21
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibungen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	1	-	-	-	-	-	-	1	-	-
Sonstige Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag der Risikopositionen	16.768	18	368	547	1.525	1.294	559	1.047	6.871	4.538

Tabelle 8: Risikopositionen nach Hauptbranchen gem. Art. 442 Buchstabe e) CRR

Die Sparkasse KölnBonn ordnet in den Tabellen 7 und 8 jedem Kunden eine Branche nach der Systematik der Wirtschaftszweige zu. Diese Branchen werden gruppiert und zu Hauptbranchen zusammengefasst offengelegt.

Risikopositionen nach vertraglichen Restlaufzeiten

31.12.2020 in Mio. EUR	täglich fällig	bis 1 Jahr	1 Jahr bis 5 Jahre	über 5 Jahre	Unbefris- tet
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.383	26	47	20	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	2.446	13	323	733	-
Öffentliche Stellen	538	65	84	233	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	0	25	46	17	-
Internationale Organisationen	1	56	95	-	-
Institute	426	2.806	688	220	-
Unternehmen	2.901	319	1.013	3.940	-
Mengengeschäft	2.882	66	552	3.408	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	352	101	627	8.074	-
Ausgefallene Positionen	48	10	12	72	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	627	1	44	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	3	294	666	833	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	0	-	-	215
Sonstige Positionen	160	-	-	-	52
Gesamtbetrag der Risikopositionen	11.767	3.781	4.196	17.550	268

Tabelle 9: Risikopositionen nach vertraglichen Restlaufzeiten gem. Art. 442 Buchstabe f) CRR

6.2 Angaben zu überfälligen sowie notleidenden Positionen und zur Risikovorsorge (Art. 442 Buchstaben a) und b) sowie g) bis i) CRR)

Definition überfälliger und notleidender Forderungen

"Notleidende Kredite" sind Forderungen, für die Maßnahmen der Risikovorsorge wie Wertberichtigungen bzw. Teilabschreibungen getroffen wurden oder für die Zinskorrekturposten bzw. Rückstellungen mit Wertberichtigungscharakter gebildet wurden.

Forderungen werden im Offenlegungsbericht als "überfällig" ausgewiesen, wenn Forderungen gegenüber einem Schuldner mehr als 90 aufeinander folgende Tage in Verzug sind und sie nicht bereits als "notleidend" eingestuft sind. Dieser Verzug wird bei der Sparkasse nach Artikel 178 CRR für alle Risikopositionsklassen kreditnehmerbezogen ermittelt.

Ansätze und Methoden zur Bestimmung der Risikovorsorge

Die Sparkasse KölnBonn verfügt über Instrumente, um frühzeitig Adressenausfallrisiken bei Kreditengagements zu erkennen, zu steuern, zu bewerten und im Jahresabschluss durch Risikovorsorge (Einzelwertberichtigungen, Rückstellungen, Pauschalwertberichtigungen) abzuschirmen.

Hinsichtlich der handelsrechtlichen Bewertung verweisen wir auf die Ausführungen im Jahresabschluss 2020.

Die Kreditengagements werden regelmäßig dahingehend überprüft, ob Risikovorsorgebedarf, d. h. Bedarf an spezifischen Kreditrisikoanpassungen, besteht. Eine außerordentliche Überprüfung erfolgt, wenn der Sparkasse KölnBonn Informationen bekannt werden, die auf eine Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse hinweisen.

Die Höhe der im Einzelfall zu bildenden spezifischen Kreditrisikoanpassungen orientiert sich zum einen an der Wahrscheinlichkeit, mit der der Kreditnehmer seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen kann. Basis ist die Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse und des Zahlungsverhaltens des Kunden. Darüber hinaus erfolgt eine Bewertung der Sicherheiten mit ihren wahrscheinlichen Realisationswerten, um einschätzen zu können, welche Erlöse nach Eintritt von Leistungsstörungen noch zu

erwarten sind. Die Angemessenheit der spezifischen Kreditrisikoanpassungen wird regelmäßig überprüft und fortgeschrieben.

Erkennbaren Ausfallrisiken aus dem Kreditgeschäft wurde in Höhe des zu erwartenden Ausfalls durch die Bildung angemessener Einzelwertberichtigungen oder Rückstellungen Rechnung getragen. Der Umfang der Risikovorsorge ist abhängig von der Fähigkeit der Kreditnehmer, vereinbarte Kapitalrückzahlungen und Zinsen zu leisten sowie dem Wert vorhandener Sicherheiten. Im Rahmen der dazu notwendigen Zukunftsbetrachtung hat die Sparkasse KölnBonn das aktuelle gesamtwirtschaftliche Umfeld, die Situation einzelner Branchen sowie Einschätzungen zur Entwicklung der Covid-19 Pandemie ebenso wie staatliche Stabilisierungsmaßnahmen berücksichtigt. Sofern unter diesen Rahmenbedingungen und Annahmen keine nachhaltige Schuldendienstfähigkeit von Kreditnehmern zu erwarten ist, hat die Sparkasse KölnBonn eine Einzelwertberichtigung gebildet. Die der aktuellen Covid-19 Pandemie immanenten Schätzungsunsicherheiten und Ermessensspielräume hat die Sparkasse KölnBonn im Sinne der kaufmännischen Vorsicht berücksichtigt beziehungsweise ausgeübt.

Für den latent gefährdeten Forderungsbestand hat die Sparkasse KölnBonn bis zum Jahr 2017 Pauschalwertberichtigungen auf Basis der Höhe der Forderungsausfälle der letzten fünf Jahre, vermindert um einen Abschlag von 40 Prozent gebildet. Um nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung ein besseres Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln, verzichtet die Sparkasse seit dem Jahr 2018 auf diesen Abschlag. Seit 2019 nimmt die Sparkasse eine Betrachtung der Forderungsausfälle der letzten zehn Jahre vor. Mit Blick auf den vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW) am 13. Dezember 2019 veröffentlichten RS BFA 7 zur Bemessung von Pauschalwertberichtigungen hat die Sparkasse KölnBonn auf eine Auflösung im Umfang von 3,6 Mio. EUR verzichtet, da die Notwendigkeit einer Wiederauffüllung bei einer Erstanwendung der Neuregelungen für wahrscheinlich gehalten wird.

Eine Auflösung der spezifischen Kreditrisikoanpassungen erfolgt bei nachhaltiger Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers, das heißt, wenn die Kapitaldienstfähigkeit wieder erkennbar ist, oder wenn die Kreditrückführung aus vorhandenen Sicherheiten möglich ist.

Die spezifischen Kreditrisikoanpassungen im Kundenkreditgeschäft sind in Arbeitsanweisungen geregelt.

Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen und nach geografischen Gebieten

31.12.2020

in Mio. EUR	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Zinskorrekturposten EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführungen/Auflösungen von EWB/PWB/Rückstellungen*	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
Banken	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (inkl. Geldmarktfonds)	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Öffentliche Haushalte	6	5	-	-	-	-1	-	-	-
Privatpersonen	17	11	2	0	5	7	20		
Unternehmen und wirtschaftliche selbstständige Privatpersonen	82	54	2	3	17	4	58		
davon									
Land- und Forstwirtschaft, Fischerei und Aquakultur	0	0	0	-	0	0	0		0
Energie- und Wasserversorgung, Entsorgung, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	1	0	-	-	0	0	0		-
Verarbeitendes Gewerbe	8	4	0	-	2	2	0	2	
Baugewerbe	12	6	0	2	2	1	2	2	
Handel; Instandhaltung und Reparatur von Kraftfahrzeugen	12	10	0	0	3	1	10		
Verkehr und Lagerei, Nachrichtenübermittlung	2	3	0	0	4	0	1	1	
Finanz- und Versicherungsdienstleistungen	3	2	0	0	0	0	0	0	0
Grundstücks- und Wohnungswesen	9	7	0	0	0	0	0	12	
Sonstiges Dienstleistungsgewerbe	36	21	1	1	5	2	30		
Organisationen ohne Erwerbszweck	1	0	0	-	0	0	-		
Gesamtbetrag	107	70	4	61	3	21	11	5	78

* Zuordnung der PWB zu den jeweiligen Branchen erfolgt in der Spalte "Nettozuführungen/Auflösungen" anhand der Branchenzuordnung EWB.

Tabelle 10: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach Branchen gem. Art. 442 Buchstabe g) CRR

31.12.2020	Gesamtbetrag notleidender Forderungen	Bestand EWB	Zinskorrekturposten EWB	Bestand PWB	Bestand Rückstellungen	Nettozuführungen/Auflösungen von EWB/PWB/Rückstellungen*	Direktabschreibung	Eingänge auf abgeschriebene Forderungen	Gesamtbetrag überfälliger Forderungen
in Mio. EUR									
Deutschland	103	68	3	3	21	11			78
EWR ohne Deutschland	4	2	1	-	0	0			0
Sonstige	-	0	-	-	-	0			0
Gesamtbetrag	107	70	4	61	3	21	11	5	78

* Zuordnung der PWB zu den jeweiligen Regionen erfolgt in der Spalte "Nettozuführungen/Auflösungen" anhand der Regionenzuordnung EWB.

Tabelle 11: Notleidende und überfällige Risikopositionen nach geografischen Gebieten gem. Art. 442 Buchstabe h) CRR

Entwicklung der Risikovorsorge

31.12.2020 in Mio. EUR	Anfangsbe- stand der Periode	Zufüh- rung	Auflö- sung	Ver- brauch	wechselkursbe- dingte und sonstige Veränderungen	Endbe- stand der Periode	Endbestand der Periode inkl. Zinskorrektur- posten
EWB	68	26	7	17	-	70	74
Rückstellungen	1	2	0	-	-	3	3
PWB	61	0	0	-	-	61	61
Summe spezifischer Kreditrisikoanpassungen	130	28	7	17	-	134	138
Allgemeine Kreditrisikoanpassungen (als Ergänzungskapital angerechnete Vorsorgereserven nach § 340f HGB)	125					125	125

Tabelle 12: Entwicklung der Risikovorsorge gem. Art. 442 Buchstabe i) CRR

Da den Pauschalwertberichtigungen keine konkreten Risikoaktiva zugeordnet werden können und Eingänge auf abgeschriebene Forderungen keiner Branche bzw. Region zugeordnet sind, erfolgt der Ausweis in den Tabellen 10 und 11 als Gesamtbetrag.

Die Daten zu den spezifischen Kreditrisikoanpassungen enthalten Angaben zu den asservierten Zinsen (Zinskorrekturposten).

Darüber hinaus bestehen allgemeine Kreditrisikoanpassungen in Form von Vorsorgereserven für allgemeine Bankrisiken nach § 340f HGB.

7 Inanspruchnahme von Bonitätsbeurteilungen externer Ratingagenturen (Art. 444 CRR)

Zur Berechnung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko verwendet die Sparkasse KölnBonn grundsätzlich die für den Kreditrisikostandardansatz aufsichtsrechtlich vorgegebenen Risikogewichte. In einigen Risikopositionsklassen verwendet die Sparkasse KölnBonn für die Zuordnung zur jeweiligen Bonitätsstufe die Ratings der Ratingagentur Moody's bzw. Standard & Poor's.

Moody's und Standard & Poor's sind von der Europäischen Bankenaufsicht akzeptierte Ratingagenturen. Die Nutzung der Bonitätsbeurteilungen dieser Ratingagenturen hat die Sparkasse KölnBonn gegenüber der Aufsicht entsprechend angezeigt.

Risikopositionsklassen	Nominierte Ratingagenturen	
	Moody's	Standard & Poor's
Zentralstaaten oder Zentralbanken	x	x
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	x	x
Öffentliche Stellen	x	x
Multilaterale Entwicklungsbanken	x	x
Unternehmen	x	x
Verbriefungspositionen	x	x
Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	x	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	x	x

Tabelle 13: Nominierte Ratingagenturen je Risikopositionsklasse

Für die Risikopositionsklassen Institute, gedeckte Schuldverschreibungen sowie Institute mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung erfolgte keine Nominierung einer Ratingagentur. Somit wird die Risikogewichtung der Positionen auf Basis des Ratings des Sitzstaates gemäß Artikel 121 Absatz 1 CRR vorgenommen.

Die Übertragung der Bonitätsbeurteilung einer Emission auf die Forderung erfolgt auf Basis eines systemtechnisch unterstützten Ableitungssystems, das mit den Anforderungen nach Artikel 139 CRR übereinstimmt. Grundsätzlich wird so jeder Forderung ein Emissionsrating oder, falls dieses nicht vorhanden ist, ein Emissitenrating übertragen. Falls kein Rating zugeordnet werden kann, wird die Forderung wie eine unbeurteilte Risikoposition behandelt.

Das für die jeweilige Forderung anzuwendende Risikogewicht wird anhand der in der CRR vorgegebenen Bonitätsstufen ermittelt. Die Zuordnung der externen Bonitätsbeurteilungen zu den Bonitätsstufen erfolgt auf Basis der von der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA veröffentlichten Standardzuordnung.

Risikopositionswerte nach Risikogewichten vor und nach Berücksichtigung von Kreditrisikominde- rung

Der Risikopositionswert bildet die Grundlage für die Bestimmung der Eigenmittelanforderungen für das Kreditrisiko. Die nachfolgenden Tabellen zeigen die Risikopositionswerte je Risikopositionsklasse aufgeschlüsselt nach Risikogewichten vor und nach im KSA angerechneten Sicherheiten.

31.12.2020	Risikogewicht in %	Risikopositionswerte je Risikopositionsklasse in Mio. EUR											
		0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	1250	Sonstige*
Risikopositionswert je Risikopositionsklasse in Mio. EUR													
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.476	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.549	-	26	-	-	-	-	-	-	-	85	-	-
Öffentliche Stellen	36	-	403	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	89	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	152	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	1.977	-	2.095	-	1	-	-	-	66	-	-	-	-
Unternehmen	107	-	7	-	-	-	-	-	6.048	-	-	-	53
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	-	4.005	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	6.910	2.054	-	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	43	88	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	379	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	194	1.594	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	214	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	470	-	8	-	-
Sonstige Positionen	129	-	0	-	-	-	-	-	83	-	-	-	-
Gesamtbetrag der Risikopositionen	5.924	1.594	2.531	6.910	2.061	-	4.005	6.710	467	93	2	54	

* In der Spalte "Sonstige Risikogewichte" sind Positionen mit durchschnittlichen Risikogewichten enthalten. Diese Durchschnittsrisikogewichte ergeben sich aus der Durchschau auf die einzelnen Risikopositionen, die den Investmentfonds bzw. Kreditbaskets des Eigenbestandes zu grunde liegen.

Tabelle 14: Risikopositionswerte vor Kreditrisikominde-
rung gem. Art. 444 Buchstabe e) CRR

31.12.2020	Risikogewicht in %											
	0	10	20	35	50	70	75	100	150	250	1250	Sonstige*
Risikopositionswert je Risikopositionsklasse in Mio. EUR												
Zentralstaaten oder Zentralbanken	1.560	-	-	-	-	-	-	-	0	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	1.667	-	26	-	-	-	-	-	-	-	85	-
Öffentliche Stellen	453	-	381	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	89	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Internationale Organisationen	152	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Institute	2.293	-	2.102	-	1	-	-	66	-	-	-	-
Unternehmen	107	-	15	7	-	10	-	5.496	-	-	-	53
Mengengeschäft	-	-	-	-	-	-	3.623	-	-	-	-	-
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-	6.910	2.054	-	-	-	-	-	-	-
Ausgefallene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	43	83	-	-	-
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	-	-	-	-	-	-	-	-	379	-	-	-
Gedeckte Schuldverschreibungen	194	1.594	-	-	7	-	-	-	-	-	-	-
Verbriefungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	2	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbeurteilung	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	214	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Beteiligungspositionen	-	-	-	-	-	-	-	465	-	8	-	-
Sonstige Positionen	129	-	0	-	-	-	-	83	-	-	-	-
Gesamtbetrag der Risikopositionen	6.857	1.594	2.524	6.917	2.061	10	3.623	6.153	462	93	2	54

* In der Spalte "Sonstige Risikogewichte" sind Positionen mit durchschnittlichen Risikogewichten enthalten. Diese Durchschnittsrisikogewichte ergeben sich aus der Durchschau auf die einzelnen Risikopositionen, die den Investmentfonds bzw. Kreditbaskets des Eigenbestandes zu grunde liegen.

Tabelle 15: Risikopositionswerte nach Kreditrisikominderung gem. Art. 444 Buchstabe e) CRR

8 Beteiligungen im Anlagebuch (Art. 447 CRR)

Die von der Sparkasse KölnBonn gehaltenen Beteiligungen lassen sich hinsichtlich der Art der Beteiligung in "Strategische Beteiligungen" und "Rendite-/Kreditersetzende Beteiligungen" einteilen.

Strategische Beteiligungen folgen dem Verbundgedanken und sind Ausdruck der Geschäftsstrategie der Sparkassen-Finanzgruppe. Kapitalbeteiligungen werden mit dem Ziel eingegangen, gemäß dem Sparkassengesetz die Wirtschaft zu fördern und hinreichende Renditen in Relation zum Risiko auf das investierte Kapital zu erwirtschaften.

Die Beteiligungen der Sparkasse KölnBonn wurden aufgrund langfristiger strategischer Überlegungen eingegangen, um den Verbund der Sparkassen-Finanzgruppe zu stärken, die Zusammenarbeit mit den Institutionen in der Region zu ermöglichen und nachhaltig die regionalen Wirtschaftsräume zu fördern. Sie dienen letztlich der Erfüllung des öffentlichen Auftrags durch den Gesetzgeber sowie der Förderung des Sparkassenwesens.

Bewertungs- und Rechnungslegungsgrundsätze

Basierend auf dem Unternehmensbewertungsstandard IDW S1 in Verbindung mit den Richtlinien des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes zur Bewertung von Beteiligungen im handelsrechtlichen Jahresabschluss von Sparkassen wendet die Institutsgruppe Sparkasse KölnBonn für die Bewertung folgende anerkannte Bewertungsverfahren an:

- Marktpreis-/Börsenkursbewertung
- Ertragswertverfahren
- Substanzwertverfahren

Die Beteiligungen werden nach rechnungslegungsspezifischen Kriterien gemäß HGB bewertet. Nach Handelsrecht (§ 340 e Abs. 1 HGB) sind Beteiligungen nach den für das Anlagevermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 3 HGB) zu bewerten, es sei denn, dass sie nicht dazu bestimmt sind, dauernd

dem Geschäftsbetrieb zu dienen. In diesem Fall sind sie nach den für das Umlaufvermögen geltenden Vorschriften (d. h. § 253 Abs. 1 und 4 HGB) zu bewerten. Mindestens einmal jährlich findet eine Überprüfung der Wertansätze für Beteiligungen statt.

Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt zu Anschaffungskosten gemäß HGB. Dauerhafte Wertminderungen auf Beteiligungen werden abgeschrieben und Zuschreibungen sind bis zur Höhe der Anschaffungskosten möglich.

Die in der nachfolgenden Tabelle ausgewiesenen direkten Beteiligungspositionen basieren auf der Zuordnung zu der Risikopositionsklasse Beteiligungen nach der CRR.

Bei den Wertansätzen für Beteiligungen werden der in der Bilanz dargestellte Buchwert, der beizulegende Zeitwert sowie, sofern an der Börse gelistet, ein vorhandener Börsenwert ausgewiesen. Der beizulegende Zeitwert bei börsennotierten Beteiligungen ergibt sich aus dem Schlusskurs am Offenlegungsstichtag und entspricht unter Beachtung des Anschaffungskostenprinzips dem Buchwert. Die Beteiligungen werden sowohl aus strategischen Gründen als auch zur Renditeerzielung gehalten.

31.12.2020 in Mio. EUR	Buchwert	beizulegender Wert	Börsenwert
Strategische Beteiligungen			
börsengehandelte Positionen	-	-	-
andere, nicht börsennotierte Beteiligungspositionen	385	392	-
Rendite-/ Kreditersetzende Beteiligungen			
börsengehandelte Positionen	-	-	-
andere, nicht börsennotierte Beteiligungspositionen	2	2	-
Gesamt	387	394	-

Tabelle 16: Wertansätze für Beteiligungsinstrumente gem. Art. 447 CRR

31.12.2020 in Mio. EUR	realisierter Gewinn/ Verlust aus Verkauf/ Abwicklung	unrealisierte Neubewertungsgewinne/-verluste	
		Gesamt	Davon im harten Kernkapital berücksichtigt
Gesamt	0	7	-

Tabelle 17: Realisierte und unrealisierte Gewinne/Verluste aus Beteiligungsinstrumenten gem. Art. 447 Buchstabe d) und e) CRR

Latente Neubewertungsreserven aus Beteiligungen bleiben in den Eigenmitteln unberücksichtigt.

9 Verbriefungen (Art. 449 CRR)

Im Rahmen der nach Artikel 242 bis 270 CRR behandelten Verbriefungstransaktionen hat die Sparkasse KölnBonn in der Vergangenheit auch in Asset Backed Securities (ABS) investiert. Hierbei handelt es sich um strukturierte Investments in internationale Adressen. Bei Ankauf diente das Portfolio der Diversifikation des regionalen Kreditgeschäfts. Im Rahmen der Finanzmarktkrise widmete die Sparkasse KölnBonn im Jahr 2008 sämtliche ABS-Strukturen des Liquiditätsbestandes in das Anlagevermögen um. Die Bewertung erfolgt seitdem nach dem gemilderten Niederstwertprinzip gemäß § 253 Absatz 3 Satz 5 HGB. In diesem Zusammenhang wurde auf die Nutzung von Absicherungsgeschäften zur Risikominderung verzichtet.

Im Rahmen des von der Sparkasse KölnBonn gegenüber der EU-Kommission vorgelegten Umstrukturierungsplans wurde im Zuge der Neuausrichtung der Sparkasse KölnBonn beschlossen, die bestehende strategische Eigenanlage in ABS abzubauen.

Im Jahr 2018 wurde beschlossen sämtliche Verbriefungstransaktionen zu verkaufen, so dass eine Umwidmung vom Anlagevermögen in die Liquiditätsreserve vorgenommen wurde. Die Umwidmung wurde auf Basis des Buchkurses aus dem Jahresabschluss 2017 und in Übereinstimmung mit dem Rechnungslegungshinweis RH HFA 1.014 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW) vorgenommen. Zahlreiche Positionen konnten bereits in 2018 veräußert werden.

Das in der Liquiditätsreserve noch bestehende Portfolio mit einem Nominalvolumen von 4,3 Mio. EUR ist international diversifiziert, wobei 81 % des Nominalvolumens auf Deutschland und das übrige Europa entfallen. Der Anteil an US-amerikanischen ABS-Investments beträgt 19 % in Bezug auf das Nominalvolumen. Der Markt für strukturierte Wertpapiere war in den vergangenen Jahren stark illiquide, was die Ermittlung von Marktpreisen angesichts sehr geringer Umsätze erschwert. Die Sparkasse KölnBonn hat Wertberichtigungen auf das aktuelle Portfolio in Höhe von 1,7 Mio. EUR vorgenommen sowie aus Abgängen (Verkäufe und Totalausfälle) Verluste über insgesamt 202,2 Mio. EUR realisiert. In 2020 hat die Sparkasse KölnBonn für die verbleibenden ABS-Investments keine Tilgungsleistungen erhalten.

Die Sparkasse KölnBonn tritt nicht als Originator oder Sponsor von Verbriefungstransaktionen auf. Sie ist ausschließlich Investor in erworbenen Verbriefungspositionen.

Für die Ermittlung der Risikogewichte der Verbriefungspositionen verwendet die Sparkasse KölnBonn die Ratings der Ratingagenturen Moody's bzw. Standard & Poor's. Wenn vorliegende Transaktionen über kein entsprechendes Rating verfügten, wurden die unbeurteilten Verbriefungspositionen gemäß Artikel 251 CRR mit einem Risikogewicht von 1.250 % angerechnet.

Für die verbliebenen Verbriefungspositionen wurde ein Risikogewicht von 1.250% angesetzt. Gemäß Artikel 258 CRR i.V.m. Artikel 36 Absatz 1 Buchstabe k CRR dürfen Institute den Risikopositionswert dieser Positionen vom harten Kernkapital abziehen. Der Abzug vom harten Kernkapital beläuft sich zum Stichtag 31.12.2020 auf rund 2 Mio. EUR.

Zusammenfassung der institutseigenen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden

Aufgrund der Zuordnung zur Liquiditätsreserve wurden Abschreibungen auf den niedrigeren beizulegenden Wert immer dann vorgenommen, wenn dieser unter dem letzten Buchwert bzw. den Anschaffungskosten lag (strenges Niederstwertprinzip).

Die Überwachung der Papiere erfolgt durch den Handel und das Risikomanagement. Sämtliche hierzu erforderlichen Prozesse sind im internen Anweisungswesen dokumentiert. Der Handel ist für die Einholung von Marktdaten und weitergehender Informationen sowie die Einholung indikativer Preise zuständig.

Das Risikomanagement überwacht die Ratingveränderungen und errechnet monatlich das Adressenausfallrisiko dieser Positionen.

Dem Liquiditätsrisiko wird mit konservativen Annahmen bei der Planung der Zahlungsflüsse Rechnung getragen. Neben den adressenausfall- oder marktbezogenen Risiken einschließlich des Liquiditätsrisikos können Investitionen in Verbriefungspositionen auch Rechtsrisiken beinhalten.

Bewertungsmodell ABS-Strukturen

Für Wertpapiere aus Verbriefungstransaktionen (ABS-Strukturen), für die zum Bilanzstichtag kein aktiver Markt mit handelbaren, liquiden Marktpreisen zur Findung eines beizulegenden Zeitwertes beobachtet werden konnte, wurde das folgende Bewertungsverfahren angewendet: Sofern für die Wertpapiere aktuelle Preisindikationen über den Informationsdienst bzw. die Preisserviceagentur wie "Bloomberg" vorlagen, wurden diese zur Bewertung verwendet. Im Übrigen wurden vorhandene Bankenbewertungen als

Bilanzansatz zugrunde gelegt. Insgesamt beläuft sich der nach den beschriebenen Verfahren bewertete Bestand inklusive abgegrenzter Zinsen und abzüglich der Rückstellung für synthetische ABS auf 2,0 Mio. EUR.

Strukturierte Produkte

Strukturierte Produkte sind dadurch gekennzeichnet, dass ein verzinsliches oder unverzinsliches Basisinstrument (in der Regel Forderungen oder Wertpapiere) mit einem oder mehreren Derivaten vertraglich zu einer Einheit verbunden ist.

Die in strukturierten Produkten eingebetteten Derivate werden grundsätzlich zusammen mit dem Basisinstrument als einheitlichen Vermögensgegenstand bzw. als einheitliche Verbindlichkeit bilanziert. Sofern die strukturierten Produkte durch das eingebettete Derivat im Verhältnis zum Basisinstrument wesentlich erhöhte oder zusätzliche Risiken bzw. Chancen aufwiesen, wurde eine getrennte Bilanzierung der Bestandteile vorgenommen. Die in strukturierten Wertpapieren (ABS) enthaltenen Credit Default Swaps werden demnach getrennt bilanziert.

Die Bilanzierung und Bewertung erfolgte in Übereinstimmung mit der Stellungnahme RS HFA 22 des Instituts der Wirtschaftsprüfer (IDW).

31.12.2020 in Mio. EUR	Ausstehende Beträge im Standardansatz
Forderungen (Risikokonzentrationsrate mit Durchschnittsgewicht)	-
Maßnahmen zur Verbesserung der Kreditqualität	-
Beteiligungen in ABS-Transaktionen (Ratingbasierter Ansatz)	2
sonstige bilanzwirksame Positionen	-
Gesamt	2

Tabelle 18: Gesamtbetrag der gekauften Verbriefungen

Bilanzunwirksame Positionen waren im Jahr 2020 nicht vorhanden.

31.12.2020 in Mio. EUR	Zurückbehaltene / angekaufte Verbriefungsposi- tionen im Anlagebuch		Zurückbehaltene / angekaufte Wiederverbrie- fungspositionen im Anlagebuch	
	Forderungsbetrag	Kapitalanforderung KSA	Forderungsbetrag	Kapitalanforderung KSA
<10%	-	-	-	-
>10% ≤ 20%	-	-	-	-
>20% ≤ 50%	-	-	-	-
>50% ≤ 100%	-	-	-	-
>100% ≤ 650%	-	-	-	-
1250%	2	2	0	0
Gesamt	2	2	0	0

Tabelle 19: Kapitalanforderungen für gekaufte Verbriefungspositionen

Der Forderungsbetrag in Höhe von rund 2 Mio. EUR wurde gemäß Artikel 258 CRR vom harten Kernkapital abgezogen.

10 Kreditrisikominderungstechniken (Art. 453 CRR)

Strategie und Verfahren

Zur angemessenen Reduzierung der Adressenausfallrisiken können bestimmte Kreditrisikominderungstechniken eingesetzt werden. Hierzu zählen die Hereinnahme von Sicherheiten sowie bilanzwirksame und außerbilanzielle Aufrechnungen.

Von bilanzwirksamen Aufrechnungsvereinbarungen macht die Sparkasse keinen Gebrauch. Außerbilanzielle Aufrechnungsvereinbarungen wendet die Sparkasse KölnBonn in Form von Aufrechnungsvereinbarungen bei Derivaten (Derivate-Netting) an. Das Netting-Verfahren wird derzeit lediglich bei einem Kontrahenten angewendet.

Das aufsichtsrechtliche Netting wird bei der Sparkasse KölnBonn auf Derivate der Risikokategorie "Zins" beschränkt. Darüber hinaus werden nur derivative Kontrakte mit Banken in das aufsichtsrechtliche Netting einbezogen. Basis hierfür sind Rahmenverträge mit Kontrahenten und Rechtsgutachten. Für die Dokumentation der Prüfung der aufsichtsrechtlichen Vorgaben – im Sinne der CRR – wird das externe IT-System "LeDIS" genutzt. "LeDIS" ist eine Vertragsdatenbank, welche die mit Kunden geschlossenen Rahmenverträge für Finanztermingeschäfte sowie die entsprechenden Vertragsanhänge abbildet und somit die Vertragsdokumentation sicherstellt. Die Nettobemessungsgrundlage wird nach Artikel 298 Absatz 1 Buchstabe c) CRR bestimmt. Der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht sowie der Deutschen Bundesbank wurde die Verwendung der Nettobemessungsgrundlage angezeigt.

Das Vorgehen zur Bewertung und Verwaltung der verwendeten berücksichtigungsfähigen Sicherheiten ist als Teil der Risikostrategie in ein übergreifendes Verfahren der Gesamtbanksteuerung eingebunden.

Die zur Risikoreduzierung zugelassenen Sicherheiten sind in der Rahmenanweisung für das Kreditgeschäft und den Fachanweisungen aufgeführt. Darüber hinaus enthält das interne Anweisungswesen neben den Wertansätzen weitergehende Regelungen zur Sicherheitsbewertung, -bestellung und -überprüfung. Dabei finden die Besonderheiten der einzelnen Sicherheitenarten Berücksichtigung, die zu unterschiedlichen Abschlägen bzw. Überprüfungsrythmen führen. Kredit- und Sicherheitenprozesse sowie die entsprechenden vertraglichen Vereinbarungen sind so ausgestaltet, dass die rechtliche Durchsetzbarkeit jederzeit gewährleistet ist.

Hauptarten der verwendeten Sicherheiten

Grundpfandrechte auf Immobilien

Grundpfandrechte werden im Kreditrisikostandardansatz nicht als Sicherheiten geführt, da hier die durch Immobilien besicherten Risikopositionen gemäß Artikel 124 CRR eine eigene Risikopositionsklasse bilden. Die berücksichtigten Grundpfandrechte werden unter Artikel 442 CRR offengelegt.

Die Sparkasse KölnBonn nutzt Grundpfandrechte sowohl auf wohnwirtschaftlichen als auch auf gewerblichen Immobilien zur Reduzierung ihrer Kreditrisiken. Die Bewertung der Objekte erfolgt durch Beleihungswertermittlungen, die den Anforderungen der Beleihungswertermittlungsverordnung (BelWertV) entsprechen. Für die Überwachung und Überprüfung der Beleihungswerte der Immobilien gelten je nach Risikogehalt unterschiedliche Kriterien, die unter anderem den Anforderungen des Artikels 208 i. V. m. Artikel 125 und Artikel 126 CRR unterliegen. Details zur Erstellung von Wertermittlungen, Bestellung und Überprüfung der Sicherheiten sind im internen Anweisungswesen geregelt.

Finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen

Darüber hinaus setzt die Sparkasse KölnBonn finanzielle Sicherheiten und Gewährleistungen als Instrumente zur Kreditrisikominderung ein. Als finanzielle Sicherheiten dienen Tagesgeld-, Cash-Konto-, Termingeldguthaben und Spareinlagen sowie Sparkassenbriefbestände, soweit diese im eigenen Haus geführt werden. Weiterhin werden abgetretene Bausparguthaben der Westdeutschen Landesbausparkasse und garantierte Rückkaufswerte aus abgetretenen Lebensversicherungen anrechnungsmindernd berücksichtigt, sofern die Anforderungen des Artikels 212 CRR erfüllt sind. Ausgeschlossen werden Nachrangpapiere, Inhaberschuldverschreibungen und Fremdwährungseinlagen sowie im Ausland unterhaltene Bareinlagen.

Haupttypen von Garantiegebern und ihre Bonität

Die Organisationsanweisungen enthalten eine Auflistung der zulässigen Gewährleistungsgeber.

Gewährleistungsgeber der berücksichtigungsfähigen Garantien und Bürgschaften sind öffentliche Stellen und Kreditinstitute, vornehmlich Städte und Gemeinden aus der Region des Satzungsgebietes der Sparkasse KölnBonn sowie inländische öffentlich-rechtliche Kreditinstitute, die im Rahmen von Konsortialkrediten oder als Bürgschaftsbank Kreditbesicherungsgarantien stellen.

Die vorgenannten Gewährleistungsgeber sind von hoher Bonität.

Die Sparkasse KölnBonn nimmt seit 2015 am Kreditbasket der Sparkassen-Finanzgruppe teil. Die Originatoren-Sparkassen bringen hierbei größere einzelne Adressenrisiken aus ihrem klassischen Kreditgeschäft in pseudonymisierter Form mittels je einer Credit Linked Note (Originatoren-CLN) in den Sparkassen Kreditbasket ein. Mit Hilfe dieser Credit Linked Note können die Adressrisiken synthetisch ohne Kreditverkauf auf eine Zweckgesellschaft übertragen werden. Die Gesamtheit der eingereichten Adressrisiken der verschiedenen Originatoren bildet ein diversifiziertes Kreditportfolio. Im Gegenzug erwirbt die Sparkasse ebenfalls über eine Credit Linked Note (Investoren-CLN) einen Anteil in Höhe ihrer Absicherung an diesem Portfolio, wodurch das entsprechende Pool-Adressrisiko über den eingebetteten Credit Default Swap (CDS) auf die beteiligten Sparkassen (Investoren) übertragen wird. Emittiert wird die Investoren-CLN von der Zweckgesellschaft unter Bezug auf die Forderungen im Kreditbasket (Referenzaktiv).

Informationen über Risikokonzentrationen

Für berücksichtigte finanzielle Sicherheiten sowie Gewährleistungen und Bürgschaften bestehen keine Konzentrationsrisiken. Quartalsweise werden diese Sicherheiten im Risikobericht aufgeführt und einmal jährlich auf das Bestehen von möglichen Konzentrationen hin untersucht.

Für die Risikopositionsklassen ergeben sich folgende Gesamtbeträge an gesicherten Positionswerten.

31.12.2020 in Mio. EUR	durch finanzielle Si- cherheiten besi- cherzte Positionen	durch Garantien und Kreditderivate besi- cherzte Positionen	durch Lebensversi- cherungen besi- cherzte Positionen
Zentralstaaten oder Zentralbanken	-	-	-
Regionale oder lokale Gebietskörperschaften	-	-	-
Öffentliche Stellen	10	35	-
Multilaterale Entwicklungsbanken	-	-	-
Internationale Organisationen	-	-	-
Institute	-	-	-
Unternehmen	49	489	14
Mengengeschäft	21	349	12
Durch Immobilien besicherte Positionen	-	-	-
Ausgefallene Positionen	3	1	0
Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen	0	-	-
Positionen in Form von gedeckten Schuldverschreibun- gen	-	-	-
Institute und Unternehmen mit kurzfristiger Bonitätsbe- urteilung	-	-	-
Investmentfonds (OGA-Fonds)	-	-	-
Beteiligungspositionen	-	5	-
Sonstige Positionen	-	-	-
Gesamt	83	880	26

Tabelle 20: Besicherte Positionswerte gem. Art. 453 Buchstabe f) CRR

11 Marktrisiko (Art. 445 CRR)

Die Sparkasse KölnBonn verwendet für regulatorische Zwecke die aufsichtsrechtlichen Standardverfahren. Eigene interne Modelle im Sinne von Artikel 363 CRR kommen nicht zur Anwendung. Die zum Stichtag bestehenden Marktrisiken (einschließlich Fremdwährungsrisiken) liegen unterhalb der Bagatellgrenzen. Eigenmittelanforderungen bestehen daher nicht.

12 Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch (Art. 448 CRR)

Das Zinsänderungsrisiko im Anlagebuch wird über das Management der Marktpreisrisiken der Sparkasse KölnBonn gesteuert und überwacht.

Die barwertigen Risiken werden auf täglicher Basis über einen Value at Risk mittels Varianz-Kovarianz-Ansatz (Konfidenzniveau von 99,9 % und einer Halftedauer von 250 Tagen) ermittelt. Die Ergebnisse gehen monatlich in den Liquidationsansatz der Risikotragfähigkeit ein. Zudem analysiert die Sparkasse KölnBonn im Fortführungsansatz der Risikotragfähigkeit monatlich GuV-orientierte Zinsänderungsrisiken.

Der Finanz- und Dispositionsausschuss (FDA) legt im Rahmen der Risikotragfähigkeit hinsichtlich der langfristigen Refinanzierungs- und Anlagestruktur die Benchmark und die Benchmarkinvestments (Sensitivität/Hebel) fest. Er beschließt über einzelne Maßnahmen unmittelbar oder gibt dem Bereich Treasury, der für das operative Risikomanagement verantwortlich ist, einen Handlungsrahmen, um Maßnahmen operativ umzusetzen.

Effekte aus vorzeitigen Kreditrückzahlungen werden bei der Abbildung von Risiken aus impliziten Optionen berücksichtigt. Für Annahmen über das Kündigungsverhalten von Anlegern im Produkt Zuwachssparren und im Kreditgeschäft hat die Sparkasse Verfahren unter Berücksichtigung von statistischem und optionalem Ausübeverhalten im Einsatz. Mögliche vorzeitige Rückzahlungen aus impliziten Optionen von Großkrediten werden im Rahmen einer Zentraldisposition abgesichert. Unbefristete Einlagen werden mittels eines Modells gleitender Durchschnitte (Mischungsverhältnisse) abgebildet. Die Überprüfung der Mischungsverhältnisse erfolgt anlassbezogen, mindestens jedoch jährlich.

Die Barwertänderungen unter Anwendung des aufsichtsrechtlichen Zinsschocks von +200 bzw. -200 Basispunkten stellen sich wie folgt dar:

31.12.2020		Barwertveränderungen in Mio. EUR	
Zinsschock		+200 BP	-200 BP
Gesamt		-188	24

Tabelle 21: Zinsänderungsrisiko gem. Art. 448 Buchstabe b) CRR

Als Nichthandelsbuchinstitut werden in der Sparkasse KölnBonn alle mit einem Zinsänderungsrisiko behafteten Geschäfte im gesamten Bankbuch einschließlich Fremdwährungspositionen gemäß den aufsichtsrechtlichen Vorgaben bei der Berechnung der Barwertänderung berücksichtigt. Im Berichtsjahr 2020 blieben die monatlich ermittelten Wertänderungen stets unter der meldepflichtigen Schwelle von 20 %.

13 Gegenparteiausfallrisiko (Art. 439 CRR)

Qualitative Angaben (Art. 439 Buchstaben a) bis d) CRR)

Interne Kapitalallokation

Derivative Finanzinstrumente werden von der Sparkasse KölnBonn im Anlagebuch eingesetzt. Diese werden zur Absicherung einzelner bilanzieller Positionen, zur Steuerung der Gesamtbank und im Kundengeschäft abgeschlossen. Dabei werden zins-, währungs-, aktienkurs- und kreditbezogene Geschäfte unterschieden. Zurzeit hat die Sparkasse KölnBonn zins-, währungs- und kreditbezogene Geschäfte im Bestand. Bei den zinsbezogenen Geschäften handelt es sich überwiegend um Zinsswaps und Zinsoptionen, bei den währungsbezogenen Geschäften überwiegend um Währungs- und Zinswährungswaps sowie Devisentermingeschäfte und bei den kreditbezogenen Geschäften überwiegend um getrennt bilanzierte Credit Default Swaps aus den Sparkassen-Kreditbaskets, welche auf der Grundlage des vom IDW veröffentlichten RS BFA 1 ("Kreditderivate") wie Bürgschaften/ Garantien behandelt werden. Der überwiegende Teil der Derivate wird bei der Sparkasse KölnBonn "over the counter" (OTC) abgeschlossen; bei den Kontrahenten handelt es sich weitgehend um Banken.

Außerbörslich vereinbarte clearingfähige Zinsderivate-Geschäfte werden soweit wie möglich über einen zentralen Kontrahenten geclear, um Kontrahentenrisiken im Rahmen einer einheitlichen Sicherheitenverrechnung und Abwicklung auf ein Mindestmaß zu begrenzen.

Durch das aufsichtsrechtlich anerkannte Netting-Verfahren werden gegenläufige Ansprüche aus Finanzinstrumenten mit der Gegenpartei verrechnet und somit das Adressenausfallrisiko verringert. Das Netting-Verfahren wird derzeit lediglich bei einem Kontrahenten angewendet.

Zur Begrenzung bzw. Reduzierung von Größenkonzentrationsrisiken hat die Sparkasse KölnBonn ein Kreditlimitsystem eingeführt, welches Limite auf Basis der individuellen Bonitätseinstufung und Besicherungssituation des Kontrahenten festlegt. Mit Hilfe dieser Limite werden die Kapitalallokation und das Adressenausfallrisiko gesteuert.

Als Anrechnungsbetrag auf die genehmigten Kontrahentenlimite wird bei derivativen Finanzinstrumenten der Kreditäquivalenzbetrag herangezogen, welcher sich aus dem Neueindeckungsaufwand bei Ausfall des Kontrahenten (Marktwert) sowie einem Risikozuschlag errechnet.

Sicherheiten und Kreditrisikovorsorge

Zinsbezogene Finanzinstrumente (einschließlich Derivate) des Bankbuchs (Zinsbuchs) bewertet die Sparkasse KölnBonn auf der Grundlage des vom IDW veröffentlichten RS BFA 3 n.F. ("verlustfreie Bewertung"). Ein Verpflichtungsüberschuss besteht nicht, sodass die Bildung einer Rückstellung nicht erforderlich ist.

Fremdwährungsgeschäfte steuert die Sparkasse KölnBonn über eine Gesamtposition je Währung. Die Bilanzierung erfolgt gemäß § 340h HGB ("besondere Deckung"). Hierzu sind für die einzelnen Fremdwährungspositionen die definierten Limite einzuhalten.

In Einzelfällen hat die Sparkasse KölnBonn zur Absicherung von Zins- und Währungsrisiken Bewertungseinheiten gemäß § 254 HGB gebildet.

Im Handelsgeschäft mit derivativen Finanzinstrumenten werden grundsätzlich Rahmenverträge zur Verrechnung gegenseitiger Risiken (Close Out Netting) abgeschlossen. Zusätzlich sind mit einigen Kontrahenten Sicherheitenvereinbarungen getroffen worden, welche das Ausfallrisiko auf einen maximalen Betrag limitieren. Sollte dieser überschritten werden, können zusätzliche Sicherheiten eingefordert werden.

Mittels Mark-to-Market-Wertermittlungen wird der jeweilige Sicherungsbedarf errechnet, eventuell auftretende Überschreitungen werden durch Cash bzw. Wertpapiere ausgeglichen. Somit wird das Ausfallrisiko auf den vertraglich vereinbarten Freibetrag bzw. den Mindesttransferbetrag reduziert.

Korrelationen von Marktpreis- und Kontrahentenrisiken

Im Rahmen der Steuerung derivativer Adressenausfallrisikopositionen werden die Risikobeträge von Markt- und Kontrahentenrisiken additiv behandelt. Daher erfolgt keine Betrachtung von Korrelationen.

Erhöhung von Sicherheitsbeiträgen bei Rating-Herabstufungen

Die Sparkasse KölnBonn hat keine derivativen OTC-Geschäfte abgeschlossen, bei denen im Falle einer Herabstufung eines externen Ratings der Sparkasse KölnBonn vertraglich eine Stellung oder eine Erhöhung von Sicherheitsbeträgen durch die Sparkasse KölnBonn geleistet werden müsste.

Quantitative Angaben (Art. 439 Buchstaben e) bis h) CRR

Die nachfolgende Tabelle enthält die positiven Wiederbeschaffungswerte einschließlich der Berücksichtigung von Netting und Sicherheiten.

31.12.2020 in Mio. EUR	Positiver Bruttozeitwert	Aufrechnungsmöglichkeiten (Netting)	Saldierte aktuelle Ausfallrisikoposition	Anrechenbare Sicherheiten	Nettoausfallrisikoposition
Zinsderivate	1.006	664	341	-	341
Währungsderivate	16	-	16	-	16
Aktien-/Indexderivate	3	-	3	-	3
Kreditderivate	0	-	0	-	0
Warenderivate	-	-	-	-	-
Sonstige Derivate	-	-	-	-	-
Gesamtbetrag	1.025	664	361	-	361

Tabelle 22: Positive Wiederbeschaffungswerte¹ gem. Art. 439 Buchstabe e) CRR

31.12.2020 in Mio. EUR	Gegenparteiausfallrisiko
Laufzeitmethode	-
Marktbewertungsmethode	511
Standardmethode	-
Internes Modell	-
Gesamt	511

Tabelle 23: Betrag des anzurechnenden Gegenparteiausfallrisikos gem. Art. 439 Buchstabe f) CRR

Per 31. Dezember 2020 betrug der Nominalwert der Absicherungen über Kreditderivate 88 Mio. EUR. Die folgende Tabelle zeigt die Verteilung der entsprechenden Ausfallrisikopositionen.

31.12.2020 Nominalwert in Mio. EUR	Kreditderivate (Sicherungsnehmer)
Bilanzielle Positionen	-
Außenbilanzielle Positionen	-
Derivate Positionen	88
Gesamt	88

Tabelle 24: Kreditderivate nach Arten von Ausfallrisikopositionen gem. Art. 439 Buchstabe g) CRR

¹ Die ausgewiesenen Wiederbeschaffungswerte enthalten keine anteiligen Zinsen.

31.12.2020 Nominalwert in Mio. EUR	Nutzung für eigenes Kreditportfolio		Vermittlertätigkeit
	gekauft (Sicherungsnehmer)	verkauft (Sicherungsgeber)	
Credit Default Swaps	88	100	-
Total Return Swaps	-	-	-
Credit Options	-	-	-
Sonstige	-	-	-
Gesamt	88	100	-

Tabelle 25: Nominalbeträge der Kreditderivategeschäfte gem. Art. 439 Buchstabe h) CRR

Durch die Teilnahme am Kreditbasket der Sparkassen-Finanzgruppe erhöhte sich der Bestand auf 100 Mio. EUR.

Der Artikel 439 Buchstabe i) CRR findet keine Anwendung.

14 Operationelles Risiko (Art. 446 CRR)

Die Informationen zum operationellen Risiko sind dem Lagebericht der Sparkasse KölnBonn zu entnehmen. Zur Bestimmung des aufsichtlichen Anrechnungsbetrags für das operationelle Risiko wendet die Sparkasse KölnBonn den Basisindikatoransatz (BIA) gemäß Artikel 315 f. CRR an.

15 Belastete und unbelastete Vermögenswerte (Art. 443 CRR)

Die Offenlegung der belasteten und unbelasteten Vermögenswerte (Asset Encumbrance) erfolgt gemäß Artikel 443 CRR in Verbindung mit der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295 der Kommission vom 4. September 2017, die am 13. Dezember 2017 im EU-Amtsblatt veröffentlicht wurde und am 2. Januar 2018 in Kraft getreten ist.

Belastete Vermögenswerte sind grundsätzlich bilanzielle und außerbilanzielle Vermögensgegenstände, die bei besicherten Refinanzierungsgeschäften und sonstigen besicherten Verbindlichkeiten als Sicherheit eingesetzt werden und daher vom Institut nicht uneingeschränkt genutzt werden können. Die Belastung von Vermögenswerten bei der Sparkasse KölnBonn hat ihren Ursprung in erster Linie aus der Refinanzierung des Kreditgeschäfts durch gedeckte Schuldverschreibungen (Pfandbriefe).

Weitere Belastungen resultieren aus Weiterleitungsdarlehen, besichertem Wertpapiergegeschäft oder Geschäften in Derivaten mit Sicherheitenstellung.

Die Sparkasse KölnBonn hat mit allen Gegenparteien der Geschäfte, aus denen belastete Vermögenswerte resultieren, Besicherungsvereinbarungen abgeschlossen. Bei Derivate- und Wertpapierpensionsgeschäften erfolgt die Besicherung der erhaltenen bzw. gestellten Wertpapiere auf Grundlage von marktüblichen Rahmenverträgen. Die Höhe der als Sicherheiten genutzten Vermögenswerte richtet sich nach der Höhe der zu besichernden Verbindlichkeit, wobei die Sicherheiten einem festgelegten Bewertungsabschlag unterworfen sind. Übersteigt der Wert einer Sicherheit den Betrag der gesicherten Verbindlichkeit (Übersicherung), werden Sicherheiten freigegeben. Das Vorliegen einer Übersicherung wird bei jeder Bewertung des Geschäfts, in der Regel täglich, geprüft.

Für die Emission von Pfandbriefen werden Kreditforderungen und Wertpapiere in den Deckungsstock eingestellt.

Inkongruenzen zwischen den vom Institut nach den maßgeblichen Rechnungslegungsrahmen als Sicherheit hinterlegten und übertragenen Vermögenswerten einerseits und belasteten Vermögenswerten andererseits sind bei der Sparkasse KölnBonn nicht gegeben. Darüber hinaus liegen keine Unterschiede bei

der Behandlung von Geschäften vor, wenn beispielsweise davon ausgegangen wird, dass bestimmte Geschäfte die Hinterlegung oder Übertragung von Vermögenswerten, nicht aber deren Belastung nach sich ziehen oder umgekehrt.

Der Anteil der zum 31. Dezember 2020 in den unbelasteten Vermögenswerten enthaltenen Vermögensgegenstände, die nach Auffassung der Sparkasse KölnBonn für eine Belastung nicht in Frage kommen, beträgt rund 18 %. Zum überwiegenden Teil handelt es sich dabei um Forderungen gegenüber der Bundesbank, derivative Vermögenswerte, Beteiligungen, Forderungen gegenüber Kreditinstituten aus Pensionsnehmergeschäften und sonstige Aktiva wie etwa Sachanlagen, Steueransprüche oder immaterielle Vermögenswerte.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 überschreitet keine Währung die 5 %-Schwelle gemäß Artikel 415 Absatz 2a CRR. Somit bestehen keine Belastungssachverhalte in Fremdwährungen.

Selbst emittierte, zurückbehalteneforderungsunterlegte Wertpapiere und zurückbehaltene gedeckte Schuldverschreibungen sind zum Stichtag 31. Dezember 2020 nicht im Bestand der Sparkasse KölnBonn.

Die Offenlegung der Asset Encumbrance erfolgt gemäß der Formatvorlage der Delegierten Verordnung (EU) 2017/2295. Diese sieht eine Darstellung von Medianwerten vor. Für die Berechnung der Medianwerte wurden auf Basis der Quartalswerte von 2020 jeweils der größte und der kleinste Wert für die Berechnungen ausgeschlossen und anschließend das arithmetische Mittel aus den beiden verbleibenden Werten errechnet.

Die nachfolgenden Tabellen stellen die Vermögenswerte und Sicherheiten sowie deren Belastung dar, angegeben als Medianwerte auf Basis der vierteljährlichen Meldungen zum Quartalsultimo.

Medianwerte 2020	Buchwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA in Frage kämen	Beizulegender Zeitwert belasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA in Frage kämen	Buchwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA in Frage kämen	Beizulegender Zeitwert unbelasteter Vermögenswerte	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA in Frage kämen
in Mio. EUR	010	030	040	050	060	080	090	100
010 Vermögenswerte des meldenden Instituts	11.086	815			16.513	3.398		
030 Eigenkapitalinstrumente	-	-			570	-		
040 Schuldverschreibungen	815	815	847	847	2.300	2.183	2.350	2.233
050 davon: gedeckte Schuldverschreibungen	258	258	268	268	1.518	1.506	1.565	1.553
060 davon:forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-	103	-	102	-
070 davon: von Staaten begeben	332	332	344	344	276	276	284	284
080 davon: von Finanzunternehmen begeben	484	484	503	503	1.978	1.861	2.046	1.929
090 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	-	-	10	10	10	10
120 Sonstige Vermögenswerte	10.270	-			13.707	1.293		

Tabelle 26: Belastete und unbelastete Vermögenswerte

Medianwerte 2020 in Mio. EUR	Beizulegender Zeitwert belasteter entgegengenommen er Sicherheiten oder belasteter begebener eigener Schuldverschreibung 010	davon: Vermögenswerte, die unbelastet für eine Einstufung als EHQLA oder HQLA infrage kämen 030	Unbelastet	
			Beizulegender Zeitwert entgegengenommener zur Belastung verfügbarer Sicherheiten oder begebener zur Belastung verfügbarer eigener Schuldverschreibungen 040	davon: EHQLA und HQLA 050
130 Vom meldenden Institut entgegengenommene Sicherheiten	61	-	121	-
140 Jederzeit kündbare Darlehen	-	-	-	-
150 Eigenkapitalinstrumente	-	-	-	-
160 Schuldverschreibungen	-	-	121	-
170 davon: gedeckte Schuldverschreibungen	-	-	-	-
180 davon:forderungsunterlegte Wertpapiere	-	-	-	-
190 davon: von Staaten begeben	-	-	31	-
200 davon: von Finanzunternehmen begeben	-	-	36	-
210 davon: von Nichtfinanzunternehmen begeben	-	-	34	-
220 Darlehen und Kredite außer jederzeit kündbaren Darlehen	58	-	-	-
230 Sonstige entgegengenommene Sicherheiten	-	-	-	-
240 Begebene eigene Schuldverschreibungen außer eigenen gedeckten Schuldverschreibungen oder forderungsunterlegten Wertpapieren	-	-	3	-
241 Eigene gedeckte Schuldverschreibungen und begebene, noch nicht als Sicherheit hinterlegte forderungsunterlegte Wertpapiere			-	-
250 Summe der Vermögenswerte, entgegengenommenen Sicherheiten und begebenen eigenen Schuldverschreibungen	11.147	815		

Tabelle 27: Entgegengenommene Sicherheiten

Die nachfolgende Übersicht enthält die mit belasteten Vermögenswerten und erhaltenen Sicherheiten verbundenen Verbindlichkeiten (Geschäfte der Passivseite und das Derivategeschäft), die die Quellen der Belastung darstellen.

Medianwerte 2020 in Mio. EUR	Kongruente Verbindlichkeiten, Eventualverbindlichkeiten oder verliehene Wertpapiere 010	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren 030	Belastete Vermögenswerte, entgegengenommene Sicherheiten und begebene eigene Schuldverschreibungen außer gedeckten Schuldverschreibungen und forderungsunterlegten Wertpapieren 030	
			010	030
010 Buchwert ausgewählter finanzieller Verbindlichkeiten		4.082		10.393

Tabelle 28: Belastungsquellen

16 Verschuldung (Art. 451 CRR)

Die Verschuldung und die Verschuldungsquote werden gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 ermittelt. Zum Stichtag 31. Dezember 2020 ist die Verschuldung aufsichtlich noch nicht begrenzt. Daher verzichtet die Sparkasse KölnBonn auf eine entsprechende Limitierung.

Die Möglichkeit der Nicht-Berücksichtigung von Treuhankrediten nach Artikel 429 Absatz 11 CRR² wird nicht genutzt.

Der Vorstand wird regelmäßig über die Höhe der Verschuldungsquote informiert. Ferner ist sie Bestandteil der mittelfristigen Kapitalplanung.

Ziel der Verschuldungsquote ist es, den Aufbau einer übermäßigen Verschuldung im Bankensektor zu verhindern.

Die Verschuldungsquote ist der Quotient aus dem Kernkapital und der Gesamtrisikopositionsmessgröße. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße setzt sich aus ungewichteten Bilanzaktiva sowie außerbilanziellen Geschäften zusammen.

Zum Stichtag 31. Dezember 2020 betrug die Verschuldungsquote gemäß delegierter Verordnung (EU) 2015/62 5,59 % und ist im Vergleich zum Vorjahr (5,77 %) nahezu konstant. Die Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote erhöhte sich von 29.111 Mio. EUR per 31. Dezember 2019 auf 31.192 Mio. EUR zum Stichtag 31. Dezember 2020. Ursächlich hierfür ist insbesondere ein Anstieg der Kundenkreditforderungen. Das Kernkapital ist im Vergleich zum Vorjahr von 1.680 Mio. EUR auf 1.743 Mio. EUR gestiegen.

Die nachfolgenden Tabellen erläutern die Zusammensetzung der Verschuldungsquote. Alle Daten beziehen sich auf den Stichtag der Offenlegung. Der Ausweis basiert auf der Durchführungsverordnung (EU) 2016/200 der Kommission vom 15. Februar 2016. Die Regelungen des delegierten Rechtsaktes sind berücksichtigt.

Die Sparkasse KölnBonn nutzt bei der Ermittlung der Verschuldungsquote keine Erleichterung gemäß VO (EU) 2020/873 Artikel 500b zur vorübergehenden Ausnahme von Risikopositionen gegenüber Zentralbanken.

31.12.2020 Zeile LRSum		Anzusetzende Werte in Mio. EUR
1	Summe der Aktiva laut veröffentlichtem Abschluss	27.766
2	Anpassung für Unternehmen, die für Rechnungslegungszwecke konsolidiert werden, aber nicht dem aufsichtsrechtlichen Konsolidierungskreis angehören	k.A.
3	(Anpassung für Treuhandvermögen, das nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen in der Bilanz angesetzt wird, aber gemäß Artikel 429 Absatz 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleibt)	k.A.
4	Anpassungen für derivative Finanzinstrumente	627
5	Anpassungen für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte (SFT)	241
6	Anpassung für außerbilanzielle Posten (d. h. Umrechnung außerbilanzieller Risikopositionen in Kreditäquivalenzbeträge)	1.704
EU-6a	(Anpassung für gruppeninterne Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
EU-6b	(Anpassung für Risikopositionen, die gemäß Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 bei der Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote unberücksichtigt bleiben)	k.A.
7	Sonstige Anpassungen	854
8	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote	31.192

Tabelle 29: Summarische Abstimmung zwischen bilanzierten Aktiva und Risikopositionen für die Verschuldungsquote (LRSum)

² Gemäß delegierter Verordnung 2015/62 zur Änderung der CRR entspricht dies Artikel 429 (13) CRR

31.12.2020 Zeile LRCom		Risikopositionswerte der CRR-Verschuldungsquote in Mio. EUR
Bilanzwirksame Risikopositionen (ohne Derivate und SFT)		
1	Bilanzwirksame Posten (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen, aber einschließlich Sicherheiten)	27.512
2	(Bei der Ermittlung des Kernkapitals abgezogene Aktivabeträge)	(3)
3	Summe der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und Treuhandvermögen) (Summe der Zeilen 1 und 2)	27.509
Risikopositionen aus Derivaten		
4	Wiederbeschaffungswert aller Derivatgeschäfte (d. h. ohne anrechenbare, in bar erhaltene Nachschüsse)	361
5	Aufschläge für den potenziellen künftigen Wiederbeschaffungswert in Bezug auf alle Derivatgeschäfte (Marktbewertungsmethode)	167
EU-5a	Risikoposition gemäß Ursprungsrisikomethode	k.A.
6	Hinzurechnung des Betrags von im Zusammenhang mit Derivaten gestellten Sicherheiten, die nach dem geltenden Rechnungslegungsrahmen von den Bilanzaktiva abgezogen werden	k.A.
7	(Abzüge von Forderungen für in bar geleistete Nachschüsse bei Derivatgeschäften)	k.A.
8	(Ausgeschlossener ZGP-Teil kundengeclearter Handelsrisikopositionen)	k.A.
9	Angepasster effektiver Nominalwert geschriebener Kreditderivate	100
10	(Aufrechnungen der angepassten effektiven Nominalwerte und Abzüge der Aufschläge für geschriebene Kreditderivate)	k.A.
11	Summe der Risikopositionen aus Derivaten (Summe der Zeilen 4 bis 10)	627
Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (SFT)		
12	Brutto-Aktiva aus SFT (ohne Anerkennung von Netting), nach Bereinigung um als Verkauf verbuchte Geschäfte	1.111
13	(Aufgerechnete Beträge von Barverbindlichkeiten und -forderungen aus Brutto-Aktiva aus SFT)	k.A.
14	Gegenparteiausfallrisikoposition für SFT-Aktiva	k.A.
EU-14a	Abweichende Regelung für SFT: Gegenparteiausfallrisikoposition gemäß Artikel 429b Absatz 4 und Artikel 222 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013	241
15	Risikopositionen aus als Beauftragter getätigten Geschäften	k.A.
EU-15a	(Ausgeschlossener ZGP-Teil von kundengeclearten SFT-Risikopositionen)	k.A.
16	Summe der Risikopositionen aus Wertpapierfinanzierungsgeschäften (Summe der Zeilen 12 bis 15a)	1.352
Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen		
17	Außerbilanzielle Risikopositionen zum Bruttonominalwert	8.717
18	(Anpassungen für die Umrechnung in Kreditäquivalenzbeträge)	(7.013)
19	Sonstige außerbilanzielle Risikopositionen (Summe der Zeilen 17 und 18)	1.704
(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen		
EU-19a	(Gemäß Artikel 429 Absatz 7 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 nicht einbezogene (bilanzielle und außerbilanzielle) gruppeninterne Risikopositionen (Einzelbasis))	k.A.
EU-19b	(Bilanzielle und außerbilanzielle) Risikopositionen, die nach Artikel 429 Absatz 14 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 unberücksichtigt bleiben dürfen	k.A.
Eigenkapital und Gesamtrisikopositionsmessgröße		
20	Kernkapital	1.743
21	Gesamtrisikopositionsmessgröße der Verschuldungsquote (Summe der Zeilen 3, 11, 16, 19, EU-19a und EU-19b)	31.192
Verschuldungsquote		
22	Verschuldungsquote	5,59
Gewählte Übergangsregelung und Betrag ausgebuchter Treuhandpositionen		
EU-23	Gewählte Übergangsregelung für die Definition der Kapitalmessgröße	Ja = Transitional
EU-24	Betrag des gemäß Artikel 429 Absatz 11 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 ausgebuchten Treuhandvermögens	k.A.

Tabelle 30: Einheitliche Offenlegung der Verschuldungsquote (LRCom)

31.12.2020 Zeile LRSpl		Risikopositionen für die CRR-Verschuldnungsquote in Mio. EUR
EU-1	Gesamtsumme der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen), davon:	27.512
EU-2	Risikopositionen im Handelsbuch	1
EU-3	Risikopositionen im Anlagebuch, davon:	27.511
EU-4	Gedeckte Schuldverschreibungen	1.795
EU-5	Risikopositionen, die wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	3.257
EU-6	Risikopositionen gegenüber regionalen Gebietskörperschaften, multilateralen Entwicklungsbanken, internationalen Organisationen und öffentlichen Stellen, die nicht wie Risikopositionen gegenüber Staaten behandelt werden	447
EU-7	Institute	2.665
EU-8	Durch Grundpfandrechte auf Immobilien besichert	8.899
EU-9	Risikopositionen aus dem Mengengeschäft	3.648
EU-10	Unternehmen	5.396
EU-11	Ausgefallene Positionen	123
EU-12	Sonstige Risikopositionen (z. B. Beteiligungen, Verbriefungen und sonstige Aktiva, die keine Kreditverpflichtungen sind)	1.281

Tabelle 31: Aufgliederung der bilanzwirksamen Risikopositionen (ohne Derivate, SFT und ausgenommene Risikopositionen) – (LRSpl)

17 Informationen zur Vergütungspolitik gemäß § 16 InstitutsVergV i. V. m. Artikel 450 CRR

17.1 Regulatorischer Rahmen

Innerhalb der Europäischen Union sind die Vorschriften für die Vergütungspolitik von Kredit- und Finanzinstituten in der Capital Requirements Directive IV (CRD IV) geregelt und durch die Institutsvergütungsverordnung (InstitutsVergV) in deutsches Recht überführt worden.³

Die Sparkasse KölnBonn (SKB) ist im April 2016 von der BaFin als potenziell systemgefährdendes Institut eingestuft worden und damit als bedeutendes Institut im Sinne des § 1 Abs. 3c KWG anzusehen.

Die Einstufung als potenziell systemgefährdendes Institut ist zuletzt mit Schreiben vom 23.12.2019 von der BaFin bestätigt worden.

Die Pflicht zur Offenlegung von vergütungsrelevanten Informationen ergibt sich aus § 16 InstitutsVergV in Verbindung mit Artikel 450 Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR).

17.2 Vergütungsstrategie

Die Vergütungsstrategie der SKB ist darauf ausgerichtet, die in der Geschäfts- und Risikostrategie der SKB niedergelegten Ziele unter Berücksichtigung der Unternehmenswerte und Leitlinien zu erreichen.

Im Fokus steht die Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des Gesamthauses durch eine marktübliche, leistungs- und funktionsgerechte Vergütung, die Bindung von Talenten, Leistungsträgerinnen und Leistungsträgern sowie Schlüsselpositionen und die Stärkung der Mitarbeiterzufriedenheit.

³ Die neuen Regelungen der am 07.06.2019 veröffentlichten CRD V (Richtlinie 2019/878/EU vom 20.05.2019), die mittels des Risikoreduzierungsgesetzes (RiG) Ende 2020 im KWG umgesetzt wurden, besitzen erst ab dem Geschäftsjahr 2021 Gültigkeit.

Die Vergütungspolitik steht dabei im Einklang mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken. Im Rahmen ihrer Vergütungspolitik stellt die SKB von Gesetzes wegen sicher, dass die Leistung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht in einer Weise vergütet oder bewertet wird, die Anreize setzt, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen oder mit der Pflicht der SKB, im bestmöglichen Interesse der Kundinnen und Kunden zu handeln, kollidiert. Insbesondere werden durch die Vergütung keine Anreize gesetzt, ein Finanzinstrument zu empfehlen, das den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden weniger entspricht. Die Vergütungsstruktur richtet sich nach Tarifvertrag, ist nicht mit einer risikogewichteten Leistung verknüpft und begünstigt keine übermäßige Risikobereitschaft in Bezug auf den Vertrieb von Finanzinstrumenten mit hohen Nachhaltigkeitsrisiken.

Die in der Vergütungsstrategie beschriebenen Ziele stellen die verbindlichen Leitlinien für die Umsetzung der InstitutsVergV dar. Die konkrete Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist in den Organisationsrichtlinien hinterlegt.

17.3 Vergütungsgovernance

- a) Die Verantwortung für die angemessene Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Maßgabe der Vorgaben des § 25a Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 5 KWG und der InstitutsVergV obliegt dem Vorstand.
- b) Für die Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitglieder des Vorstands ist nach Maßgabe des § 25a Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 5 KWG und § 3 Abs. 2 InstitutsVergV der Verwaltungsrat verantwortlich.

Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben wird der Verwaltungsrat durch den Vergütungskontrollausschuss unterstützt. Dieser setzt sich zusammen aus den Mitgliedern des Hauptausschusses des Verwaltungsrats und einem Arbeitnehmervertreter des Verwaltungsrats.

- c) Der Vergütungskontrollausschuss unterstützt den Verwaltungsrat sowohl bei der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitglieder des Vorstands als auch bei der Überwachung der angemessenen Ausgestaltung der Vergütungssysteme für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, insbesondere der angemessenen Ausgestaltung für die Leitenden der Risikocontrolling- und der Compliance-Funktion sowie derjenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil der SKB haben (Risikoträgerinnen und Risikoträger).

Ferner unterstützt der Vergütungskontrollausschuss den Verwaltungsrat bei der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung des Vorstands und bei der Überwachung der Festsetzung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Er bewertet die Auswirkungen der Vergütungssysteme auf das Risiko-, Kapital- und Liquiditätsmanagement und stellt sicher, dass die Vergütungssysteme im Einklang mit der Geschäftsstrategie und den daraus abgeleiteten Strategien stehen. Darüber hinaus bereitet der Vergütungskontrollausschuss die Beschlüsse des Verwaltungsrats über die Vergütung der Vorstandsmitglieder vor und berücksichtigt dabei besonders die Auswirkungen der Beschlüsse auf die Risiken und das Risikomanagement der Sparkasse; den langfristigen Interessen des Trägers, der Anleger und dem öffentlichen Interesse wird dabei Rechnung getragen. Schließlich unterstützt der Vergütungskontrollausschuss den Verwaltungsrat bei der Überwachung der ordnungsgemäßen Einbeziehung der internen Kontrolleinheiten bei der Ausgestaltung der Vergütungssysteme.

Der Vergütungskontrollausschuss kam im Geschäftsjahr 2020 zu 3 Sitzungen zusammen; darüber hinaus wurden dem Vergütungskontrollausschuss in zwei Fällen weitere Themen in schriftlicher Form zur Kenntnis gegeben.

- d) Der Vorstand hat nach Anhörung des Verwaltungsrats einen Vergütungsbeauftragten samt Stellvertreterin und Stellvertreter bestellt. Der Vergütungsbeauftragte überwacht fortlaufend die Angemessenheit der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Zudem unterstützt der Vergütungsbeauftragte den Verwaltungsrat und dessen Vergütungskontrollausschuss bei deren Überwachungs- und Ausgestaltungsaufgaben hinsichtlich aller Vergütungssysteme. Er ist verpflichtet, sich eng mit dem Vorsitzenden des Vergütungskontrollausschusses abzustimmen, diesem Auskunft zu erteilen und mindestens einmal jährlich einen Bericht über die Angemessenheit der Ausgestaltung der Vergütungssysteme der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (Vergütungskontrollbe-

richt) zu verfassen. Dieser ist gleichzeitig dem Vorstand, dem Verwaltungsrat und dem Vergütungskontrollausschuss vorzulegen. Soweit erforderlich, hat der Vergütungsbeauftragte auch anlassbezogen Bericht zu erstatten. Im Jahr 2020 war dies jedoch nicht erforderlich.

Schließlich übernimmt der Vergütungsbeauftragte bei Bedarf eine Beratungsfunktion gegenüber dem Personalbereich. Er unterstützt diesen bei der regelkonformen Ausgestaltung der Vergütungsinstrumente und Prozesse und berät bei der Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen.

- e) Externe Beratung hat die SKB im Jahr 2020 bei der Festlegung der Vergütungspolitik nicht in Anspruch genommen.

17.4 Qualitative Angaben zur Ausgestaltung des Vergütungssystems

17.4.1 Vergütungsbestandteile

Die SKB ist tarifgebunden. Aus diesem Grund findet auf die Arbeitsverhältnisse der Sparkassenbeschäftigte grundsätzlich der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – bestehend aus einem Allgemeinen Teil sowie dem für die Sparkassen Besonderen Teil (BT-S) – Anwendung.

Der überwiegende Teil der Beschäftigten erhält eine Vergütung auf dieser tariflichen Basis und daneben außertarifliche Leistungen, die in Dienstvereinbarungen dokumentiert bzw. mit dem Personalrat abgestimmt sind (der prozentuale Anteil der Tarifbeschäftigte an der Summe aller aktiv Beschäftigten entspricht 97 %).

Beschäftigte der 2. Führungsebene (Bereichsleitende) und einzelne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (AT-Beschäftigte) erhalten eine vertraglich vereinbarte außertarifliche Vergütung.

Die Vergütung aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter setzt sich grundsätzlich aus einer fixen Vergütung und einer variablen Vergütung (betragsmäßig gedeckelt) zusammen.

	Tarifangestellte	AT-Beschäftigte	Bereichsleitende	Vorstand
Fixe Vergütungsbestandteile	<p>Jahresfestgehalt</p> <p>Zulagen (tariflich / persönlich / arbeitsplatzbezogen)</p> <p>garantierter Anteil der Sparkassensorderzahlung (SSZ)</p> <p>Altersversorgung (ZVK/RZVK)</p>	<p>Jahresfestgehalt</p> <p>Zulagen (persönlich / arbeitsplatzbezogen)</p> <p></p> <p>Altersversorgung (ZVK/RZVK)</p>	<p>Jahresfestgehalt</p> <p>Zulagen (persönlich / arbeitsplatzbezogen)</p> <p>ggf. Zulage für die Tätigkeit als Verhinderungsvertreter</p> <p>Altersversorgung (ZVK/RZVK)</p> <p>Dienstwagen</p>	<p>Jahresfestgehalt</p> <p>ggf. Vorsitzzulage</p> <p></p> <p>Pensionszusage oder andere Form der Altersversorgung in Anlehnung an die Verbandsempfehlung</p> <p>Dienstwagen</p>
Variable Vergütungsbestandteile	<p>Individueller Anteil der tariflichen SSZ (LOV)</p> <p>Unternehmensabhängiger Anteil der tariflichen SSZ (EOV)</p> <p>Dankeschön-Geste als Vertriebsincentive für die Beraterinnen und Berater im Privat- und Firmenkundenbereich</p>	<p>Vertraglich vereinbarte variable Vergütung:</p> <p>Individueller Anteil</p> <p>Unternehmensbezogener Anteil</p>	<p>Vertraglich vereinbarte variable Vergütung:</p> <p>Individueller und organisationseinheitsbezogener Anteil</p> <p>Unternehmensbezogener Anteil</p>	<p>Ergebniszulage:</p> <p>Individueller und organisationseinheitsbezogener Anteil</p> <p>Unternehmensbezogener Anteil</p>

Tabelle 32: Wesentliche fixe und variable Vergütungsbestandteile

Darüber hinaus spielen weitere fixe sowie variable Vergütungsbestandteile eine untergeordnete Rolle (u.a. Einmalzahlungen, geringfügige Honorierung als spontane Anerkennung besonderer Leistungen und weitere Vertriebsincentives). Als wesentliche Sachleistungen wird den Bereichsleitenden und den Mitgliedern des Vorstands zur Wahrnehmung ihrer Dienstgeschäfte und zur privaten Nutzung ein Dienstwagen gestellt. Weitere Sachleistungen mit einem beträchtlichen Umfang werden nicht gewährt.

17.4.2 Vergütungsgrundsätze

Fixe und variable Vergütung stehen in einem angemessenen Verhältnis zueinander. Im Einklang mit § 25a Abs. 5 des Kreditwesengesetzes (KWG) hat der Vorstand bzw. der Verwaltungsrat folgende institutsinterne Obergrenzen für die variable Vergütung in Relation zur fixen Vergütung beschlossen, die für das Geschäftsjahr 2020 durchgehend eingehalten wurden:

Kategorie	Obergrenze
Vorstand	25%
Bereichsleitende	35%
AT-Beschäftigte	25%
Tarif-Angestellte	30%

Tabelle 33: Interne Obergrenzen* variabel zu fix

* Die Obergrenzen berücksichtigen dabei neben vertraglich vereinbarten außertariflichen Vergütungen auch Einmalzahlungen bis zur Höhe von 5% der Fixvergütung bzw. 5 T€ pro Mitarbeiterin/Mitarbeiter und Jahr sowie sonstige variable Vergütungen, wie bspw. Vertriebsincentives und sonstige zu versteuernde Sachbezüge (z. B. Geschenke Dritter).

Die Vergütungssysteme laufen nicht der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten und des für die Risikosteuerung zuständigen Vorstandsmitglieds zuwider. Insbesondere besteht nicht die Gefahr eines Interessenkonflikts.

Variable Vergütungen werden grundsätzlich nicht garantiert. Nur in Ausnahmefällen ist es möglich, im Rahmen der Aufnahme eines Dienstverhältnisses und für längstens ein Jahr eine variable Vergütung zu garantieren, sofern die SKB über eine angemessene Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung sowie hinreichend Kapital zur Sicherstellung der Risikotragfähigkeit verfügt.

Sowohl die AT-Beschäftigten und Bereichsleitenden als auch die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, keine persönlichen Absicherungsgeschäfte, keine Umgehung des bestehenden Regelwerkes, keine Manipulation der Erfolgsbeiträge oder sonstigen Gegenmaßnahmen zu treffen, welche geeignet sind, die Risikoorientierung der variablen Vergütungsinstrumente einzuschränken oder aufzuheben.

17.4.3 Risikoträgeranalyse

Die SKB hat für das Geschäftsjahr 2020 zur Erfüllung der besonderen Anforderungen der InstitutsVergV diejenigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter identifiziert, deren Tätigkeiten einen wesentlichen Einfluss auf das Gesamtrisikoprofil des Instituts haben, sogenannte Risikoträgerinnen und Risikoträger.

Entsprechend den technischen Regulierungsstandards (RTS), die die Europäische Bankenaufsichtsbehörde (EBA) für die Identifikation von Risikoträgerinnen und Risikoträgern erarbeitet hat, wurden für die Risikoträgeranalyse sowohl qualitative (Hierarchie, Funktion, Kompetenz) als auch angemessene quantitative Kriterien (Höhe der Vergütung) berücksichtigt.

Identifiziert wurden neben den Mitgliedern des Verwaltungsrats und Vorstands die Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter sowie vereinzelte Beschäftigte aufgrund ihrer Funktion.

17.4.4 Vergütungsparameter

Da gemäß § 1 Abs. 3 der InstitutsVergV tarifvertraglich vereinbarte Vergütungen nicht in den Anwendungsbereich der InstitutsVergV fallen und damit weder den formellen noch den materiellen Anforderungen der InstitutsVergV genügen müssen, werden diese im Folgenden bei den qualitativen Angaben nicht weiter betrachtet.

I. Allgemeine Voraussetzung

Allgemeine Voraussetzung für die Festsetzung und spätere Auszahlung der variablen Vergütung ist die Erfüllung des § 7 InstitutsVergV. Zudem darf keine Anordnung der BaFin nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5a und Nr. 6 KWG a.F. vorliegen.

Der Gesamtbetrag der variablen Vergütungen wird im Rahmen der Mittelfristplanung in einem formalisierten, transparenten und nachvollziehbaren Prozess unter Beachtung des § 7 InstitutsVergV bestimmt.

Vor Festsetzung des Gesamtbetrages der variablen Vergütung wird geprüft, ob die Risikotragfähigkeit, die Ertragslage sowie die Eigenmittel- und Liquiditätsausstattung hinreichend berücksichtigt wurden. Für das Geschäftsjahr 2020 erfolgte diese Prüfung entlang folgender Prüfungskriterien:

- Als Kriterium für die Risikotragfähigkeit geht die Auslastung des engen Risikodeckungspotenzials ein. Konsistent zur Risikotragfähigkeitsampel und zum Sanierungsplan wurde als eine Voraussetzung zur Erfüllung des § 7 InstitutsVergV formuliert, dass diese in den nächsten 3 Jahren $\leq 100\%$ sein muss.
- Eine angemessene Eigenmittelausstattung soll über die Einhaltung der Mindesteigenkapitalanforderungen sichergestellt werden. Die Eigenmittel-, Kernkapital- und harte Kernkapitalquote muss in den nächsten 3 Jahren die Mindestanforderungen inkl. SREP-Aufschlag, Kapitalerhaltungspuffer und antizyklischem Puffer erfüllen.
- Als Kriterium für eine angemessene Liquiditätsausstattung dient die Erfüllung der gesetzlichen Mindestliquiditätsquote, der sogenannten Liquidity Coverage Ratio (LCR), in den nächsten 3 Jahren.
- Das Kriterium für die Berücksichtigung der Ertragslage orientiert sich an dem aus der Geschäftsstrategie und der Mittelfristplanung abgeleiteten Mindestertrag nach Steuern ohne Auflösung von § 340 f und § 340 g HGB Reserven und berücksichtigt somit implizit sowohl Liquiditäts- als auch Kapitalkosten.

Zum Zeitpunkt der Festlegung des Gesamtbonuspools für 2020 waren die Anforderungen an das Ertragskriterium zunächst erfüllt. Aufgrund der Ausbreitung des Corona-Virus sowie weiterer Effekte (z.B. Ölpreisverfall) und der damit verbundenen Verwerfungen am Geld- und Kapitalmarkt wurden im März 2020 mögliche Abweichungen auf das Planergebnis 2020 abgeschätzt. Da auf Basis dieser Simulationen die Erfüllung des Ertragskriteriums als unwahrscheinlich bewertet werden musste, hat die SKB von der in der Auslegungshilfe zur InstitutsVergV genannten Ausnahmeregelung Gebrauch gemacht. Danach ist „im Falle einer unzureichenden Ertragslage [...] die Festsetzung eines Bonuspools lediglich in solchen Situationen denkbar, bei denen sich unmittelbar und konkret eine Umschwung mit einer Wende zum Besseren abzeichnet.“ Ihre Absicht, einen Bonuspool trotz einer möglicherweise unzureichenden Ertragslage festzusetzen, hat die SKB plausibel, umfassend und für Dritte nachvollziehbar begründet und der BaFin mit Schreiben vom 31.03.2020 vorab zur Kenntnis gegeben.

Die Kriterien zur Festlegung des Gesamtbetrags der variablen Vergütung werden vor Auszahlung derselben erneut geprüft. Zum Zeitpunkt dieser erneuten Überprüfung waren alle Anforderungen an die § 7-Kriterien der InstitutsVergV einschließlich des Ertragskriteriums erfüllt, so dass einer Auszahlung der variablen Vergütung für 2020 in 2021 nichts mehr entgegensteht.

II. AT-Beschäftigte und Bereichsleitende

Die vertraglich vereinbarte variable Vergütung der außertariflich Beschäftigten und Bereichsleitenden wird grundsätzlich zur Hälfte in Abhängigkeit von der persönlichen Leistung und zur Hälfte in Abhängigkeit von der unternehmensbezogenen Zielerreichung gezahlt, sofern die Voraussetzungen des § 7 Abs. 1 Satz 3 InstitutsVergV erfüllt sind und keine Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5a und Nr. 6 KWG a.F. vorliegt.

Sind die Anforderungen an die Eigenmittelausstattung, Risikotragfähigkeit, Kapitalplanung und Ertragslage hingegen nicht angemessen berücksichtigt oder ist nicht sichergestellt, dass die Liquiditätsausstattung dauerhaft aufrechtzuerhalten oder wiederherzustellen ist und die kombinierten Kapitalpuffer-Anforderungen gemäß § 10i KWG eingehalten werden, erfolgt grundsätzlich keine Auszahlung des unternehmensbezogenen Anteils der variablen Vergütung an die AT-Beschäftigten und

weder die Auszahlung des individuellen noch des unternehmensbezogenen Anteils an die Bereichsleitenden.

Die Bedingungen für die Auszahlung der variablen Vergütung werden zu Beginn des Geschäftsjahres über Richtlinien transparent gemacht.

Danach bemisst sich der individuelle Anteil der variablen Vergütung für die AT-Beschäftigten bzw. der individuelle und organisationseinheitsbezogene Anteil der variablen Vergütung für die Bereichsleitenden auf Basis einer Bewertung, mittels derer die Führungskraft bezugnehmend auf die jährliche Leistungsaussage beurteilt, in welchem Maße die Mitarbeiterin bzw. der Mitarbeiter die Aufgaben und Ziele gemäß Arbeitsplatzprofil und die individuellen Erwartungen – und im Falle der Bereichsleitenden zusätzlich auch die Organisationseinheitsziele – erfüllt hat.

Die zu Beginn des Jahres formulierten Ziele, Erwartungen und Aufgabenschwerpunkte müssen auf die Erreichung der Ziele, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt sind, ausgerichtet werden und mit der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken im Einklang stehen. Durch die Ziel- und Erwartungsformulierung dürfen keine Anreize gesetzt werden, die die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dazu verleiten können, Kunden- oder Verbraucherinteressen zu beeinträchtigen.

Kommt die Führungskraft im Hinblick auf die vereinbarten Ziele, Erwartungen und Aufgabenschwerpunkte im Folgejahr zu der zusammenfassenden Bewertung "erfüllt", wird der vertraglich vereinbarte individuelle Teil vollständig und bei einer Einschätzung "teilweise erfüllt" hälftig ausgeschüttet. Bei einer Aussage "nicht erfüllt" erfolgt keine Auszahlung.

Der Anspruch auf den individuellen Teil der variablen Vergütung entfällt, wenn die SKB die Mitarbeiterin bzw. den Mitarbeiter aus in ihrem bzw. seinem Verhalten liegenden Gründen während des Jahres, das die Basis für die variable Vergütung bildet, oder im Zeitraum bis zur Auszahlung abgemahnt hat.

Als Bemessungsgrundlage für den unternehmensbezogenen Anteil gilt die Unternehmenszielerreichung des aktuellen Jahres gemessen an der Kennzahl "Ergebnis vor Steuern und Ergebnisverwendung sowie vor Bildung und Auflösung freiwilliger Rücklagen (z.B. § 340 f und § 340 g HGB)" gemäß Betriebsvergleichsschema.

Die zusätzlichen Anforderungen gemäß § 20 InstitutsVergV hinsichtlich der Zurückbehaltung der variablen Vergütung sind nicht auf Bereichsleitende oder sonstige AT-Beschäftigte anzuwenden, da unterhalb der Geschäftsleitung keine variablen Vergütungen von mehr als 50.000 € vereinbart werden.

III. Vorstandsmitglieder

Neben der Festvergütung wird den Mitgliedern des Vorstands eine variable betragsmäßig gedeckelte Vergütung in Form einer nicht ruhegeldfähigen Ergebniszulage gewährt. Diese wird zur Hälfte in Abhängigkeit von der persönlichen Leistung sowie der Erreichung der Organisationseinheitsziele und zur Hälfte in Abhängigkeit von der unternehmensbezogenen Zielerreichung gezahlt.

Als Bemessungsgrundlage des individuellen und organisationseinheitsbezogenen Anteils dienen die vereinbarten quantitativen und qualitativen Ziele, die auf die Erreichung der Ziele, die in der Geschäfts- und Risikostrategie niedergelegt sind, ausgerichtet sind.

Es dürfen weder Ziele vereinbart werden, die die Vorstandsmitglieder dazu verleiten könnten, unverhältnismäßig hohe Risiken einzugehen noch solche, die die Verbraucherinteressen kurz-/ mittel- oder langfristig beeinträchtigen bzw. die persönlichen Interessen oder die des Unternehmens zum potenziellen Nachteil von Kundinnen und Kunden über deren Interessen stellen oder die der Überwachungsfunktion der Kontrolleinheiten zuwiderlaufen.

Die Zielbewertung bzw. -feststellung erfolgt durch den Verwaltungsrat. Das Unternehmensziel wird analog der Beschäftigten an der Kennzahl "Ergebnis vor Steuern und Ergebnisverwendung sowie vor Bildung und Auflösung freiwilliger Rücklagen (z.B. § 340 f und § 340 g HGB)" gemäß Betriebsvergleichsschema gemessen. Die Ziel- und Schwellenwerte werden jährlich durch den Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr festgelegt.

Wird der Schwellenwert für das laufende Jahr nicht erreicht, erfolgt keine Auszahlung des unternehmensbezogenen Anteils, unabhängig von der Zielerreichung des Vorjahres. Lediglich für den Fall, dass sich aufgrund der außergewöhnlichen, außerhalb des Einflussbereichs des Instituts liegenden

Situation durch die Ausbreitung des Corona-Virus ein schlechteres als erwartetes Ergebnis einstellt, hat sich der Verwaltungsrat für das Geschäftsjahr 2020 die Anwendung sogenannter Modifier nach InstitutsVergV vorbehalten, um ggf. die unternehmensbezogene Zielerreichung um bis zu 20% anpassen zu können.

Für die Mitglieder der Geschäftsleitung sind zusätzlich die besonderen Anforderungen gemäß § 20 InstitutsVergV hinsichtlich der Zurückbehaltung der variablen Vergütung anzuwenden.

In der "Richtlinie nicht ruhegeldfähige Ergebniszulage für Vorstandsmitglieder für das Geschäftsjahr 2020" ist die Strategie zur Zurückbehaltung der Ergebniszulage festgelegt. Es greift folgende Auszahlungsmethodik, sofern die Voraussetzungen des § 7 InstitutsVergV erfüllt sind und keine Anordnung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) nach § 45 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5a und Nr. 6 KWG a.F. vorliegt:

40 % der erreichten variablen Vergütung werden nach der Prüfung des Jahresabschlusses durch die Prüfungsstelle des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes im Vergütungsjahr (für das Vorjahr) ausgezahlt bzw. erdient. 50% von dieser Summe werden direkt ausgezahlt, die restlichen 50% werden nach einer einjährigen Sperrfrist auf Basis eines digitalen Nachhaltigkeitsfaktors, der sich durch einen Ziel-Ist-Abgleich des "Ergebnisses nach Steuern" ermittelt, ausgezahlt.

Die übrigen 60 % der variablen Vergütung werden über einen Zurückbehaltungszeitraum von 5 Jahren gleichverteilt gestreckt. Während des Zurückbehaltungszeitraums besteht lediglich ein Anspruch auf die fehlerfreie Ermittlung bzgl. des noch nicht zu einer Anwartschaft erwachsenen Teiles der variablen Vergütung, nicht aber auf diesen Teil der variablen Vergütung selbst.

Bei Erfüllung der Anspruchs- und Auszahlungsvoraussetzungen gemäß § 7 InstitutsVergV und unter Berücksichtigung möglicher Korrekturen im Rahmen des Backtestings werden 50 % des jeweils fälligen zurückbehaltenden Anteils wieder direkt ausgezahlt, während die anderen 50% wiederum erst im Anschluss an die einjährige Sperrfrist auf Basis des o.g. Nachhaltigkeitsfaktors ausgezahlt werden.

Sollte ein Vorstandsmitglied an einem Verhalten, das für das Institut zu erheblichen Verlusten oder einer wesentlichen regulatorischen Sanktion geführt hat, maßgeblich beteiligt oder dafür verantwortlich sein, oder gegen externe oder interne Regelungen in Bezug auf Eignung und Verhalten in schwerwiegendem Maße verstoßen haben, führt dies zu einem vollständigen Verlust der nicht ruhegeldfähigen Ergebniszulage für das betreffende Geschäftsjahr. Erfolgt die Aufdeckung vor oder bei der Ermittlung der Zielerreichung für das betreffende Jahr, wird eine variable Vergütung i.H.v. 0 % des Ziel-Bonusses festgestellt. Im Fall einer späteren Aufdeckung erfolgt eine nachträgliche vollständige Abschmelzung der zurückbehalteten variablen Vergütung (Malus) sowie eine Rückforderung der bereits erdienten und/oder ausbezahlten variablen Vergütungen für den betroffenen Bemessungszeitraum (Clawback).

Ebenso kann es in Folge negativen Abweichens der Leistung von den vereinbarten Zielen zu Korrekturen der Anspruchs- bzw. Auszahlungshöhe der variablen Vergütung kommen: Auf Basis von nachträglichen Bilanzänderungen oder regulatorischen Sanktionen wird durch den Verwaltungsrat überprüft, ob die ursprüngliche Ermittlung der Zielerreichung der jeweiligen Basisjahre auch rückblickend noch zutreffend erscheint (Backtesting). Sollte dies nicht der Fall sein, verringert sich die Höhe der auszuzahlenden, zu erdienenden und zurückzubehaltenden Anteile entsprechend. Sitten- oder pflichtwidriges Verhalten führt zu einer Verringerung der nicht ruhegeldfähigen Ergebniszulage, wobei kein Ausgleich durch positive Erfolgsbeiträge erfolgen darf.

- IV. Gemäß § 19 der InstitutsVergV sollen der Gesamterfolg des Instituts und der Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit einem nachhaltigen Erfolg Rechnung tragen. Zu berücksichtigen sind die eingegangenen Risiken, deren Laufzeiten sowie Kapital- und Liquiditätskosten.

Das Kriterium "Ergebnis vor Steuern und Ergebnisverwendung sowie vor Bildung und Auflösung freiwilliger Rücklagen (z.B. § 340 f und § 340 g HGB)" für den unternehmensbezogenen Anteil der variablen Vergütung, das für alle Risikoträgerinnen und Risikoträger gilt, ist nachhaltig. Es enthält eine Risikoadjustierung über Einzelwertberichtigungen sowie Liquiditätskosten. Durch die Berücksichtigung des in der Mittelfristplanung geplanten Ergebnisses als Schwellenwert für die Auszahlung der variablen Vergütung werden zudem Kapitalkosten berücksichtigt, da das geplante Ergebnis die risikolose Verzinsung übersteigt.

Die Vorstandsbeurteilung für den individuellen und organisationseinheitsbezogenen Anteil erfolgt anhand eines Zielkatalogs. Neben weiteren sowohl quantitativen als auch qualitativen Zielen ist mit dem vereinbarten Deckungsbeitrag III ein Erfolgsbeitrag der Organisationseinheit enthalten, der neben kalkulatorischen Risikokosten auch Liquiditätskosten enthält und dementsprechend auf eine

nachhaltige Unternehmensentwicklung abzielt. Nachhaltigkeit im Sinne einer sozialen sowie Governance-bezogenen und ökologischen Leistung des Instituts wird im Zielkatalog der SKB über eine entsprechende zwölfstufige Bewertungsskala des ESG Corporate Rating gemessen.

17.5 Quantitative Angaben

Analog zum Vorjahr berücksichtigt das Fixum neben der Grundvergütung inkl. des garantierten Anteils zur Sparkassensornerzahlung auch Arbeitgeberbeiträge zu Sozialversicherungssystemen und Zusatzversorgungskassen zur Altersversorgung. Weiterhin zur fixen Vergütung zählen die Altersversorgung für Vorstände, Dienst-KFZ sowie sonstige zu versteuernde Sachbezüge mit fixem Charakter (z. B. Kundenveranstaltungen).

Die variable Vergütung umfasst sowohl den individuellen und unternehmensabhängigen Anteil der tariflichen Sparkassensornerzahlung als auch die vertraglich vereinbarten außertariflichen Vergütungsbestandteile sowie freiwillige Einmalzahlungen, Vertriebsincentives, spontane Anerkennung und sonstige zu versteuernde Sachbezüge mit variablem Charakter (z. B. Geschenke Dritter). Ebenfalls als variable Vergütung ausgewiesen werden Abfindungen und – sofern vorhanden – garantierte variable Vergütungen.

Nicht berücksichtigt werden an Dritte überlassene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der SKB.

17.5.1 Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen

alle Vergütungsangaben in EUR	Total	Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 25d KWG ¹	Mitglieder der Geschäftsführung nach § 25c KWG ²	Investment Banking ³	Retail Banking ⁴	Asset Management ⁵	Unternehmensfunktionen ⁶	Unabhängige Kontrollfunktionen ⁷	Sonstige Geschäftsbereiche ⁸
	10	20	30	40	50	60	70	80	90
Mitglieder (nach Köpfen)	31	26	5						
Gesamtanzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Köpfen zum Ende des Jahres 2020 ⁹	3.705			8	2.649	36	593	99	320
Gesamtanzahl der Mitarbeiter in FTE ("Full Time Equivalent") zum Ende des Jahres 2020	3.081			8	2.232	30	496	89	225
Gesamte Vergütung für das Jahr 2020	235.201.391	253.007	4.662.110	804.750	172.222.133	3.208.651	40.403.720	8.457.843	5.189.177
davon gesamte fixe Vergütung	216.141.843	253.007	4.089.236	744.853	158.726.675	2.976.082	36.821.902	7.668.950	4.861.137
davon gesamte variable Vergütung	19.059.548	0	572.874	59.897	13.495.458	232.569	3.581.818	788.893	328.040

1) Verwaltungsrat Sparkasse KölnBonn aktiv in 2020 (Vorsitzender, Mitglieder nebst Stellvertretung (ohne Belegschaftsvertreter) sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 4 SpkG NRW; Vergütung bestehend aus Sitzungsgeldern und Pauschalbeträgen unter Berücksichtigung von USt sowie Sachbezüge). Regulär sind gemäß § 10 Abs. 2 und 3 SpkG NRW für den Verwaltungsrat der Vorsitzende, zwei Beisitzer sowie maximal weitere sachkundige 22 Personen anzusetzen. Aufgrund einer Neubesetzung der Oberbürgermeisterposition in Bonn nahm die neue Oberbürgermeisterin gemäß § 10 Abs. 4 SpkG NRW bereits in 2020 an Sitzungen teil und ist deshalb hier zusätzlich erfasst worden.

2) Aktive Vorstände in 2020. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die noch für 2020 Vergütung erhielten, wurden der Kategorie 90 zugeordnet.

3) Abteilung Kundenhandel

4) Bereiche Privatkunden, Private Banking, Privatkunden Direkt- und Immobilienberatung, Institutionelle Kunden und Fachberatung Firmenkunden, Firmenkunden, Immobilienkunden, Unternehmens- und Mittelstandskunden, Omikanal Marketing, Produkt- und Prozessmanagement, Marktfolge Services, Zentrale Marktfolge Aktiv/ Spezial-Kreditmanagement, KreditCenter und Azubis.

5) Bereich Treasury (ohne Kundenhandel)

6) Bereiche Vorstandsstab, Recht, Personal, Unternehmensentwicklung, Unternehmenskommunikation, Gesamtbanksteuerung (ohne Risikocontrolling), Finanzen, Organisation Betrieb und interne Digitalisierung, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Vorstandsfahrer und -sekretärinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Weiterbildungs- und Förderprogrammen, Praktikantinnen und Praktikanten, befristet an Dritte abgeordnete Mitarbeitende sowie Personalrat. Hier auch enthalten ist die Generalbevollmächtigte für Change und Kultur. Dauerhaft, unbefristet an Tochterunternehmen/Dienstleister überlassene/gestellte Mitarbeitende werden nicht betrachtet, da die Tochterunternehmen keine Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen für die Sparkasse KölnBonn erbringen und sonstige Dienstleister nicht zu berücksichtigen sind.

7) Bereichsleiter Gesamtbanksteuerung, Abteilungen Kreditrisikosteuerung und Risikotragfähigkeit sowie Marktpreis und Liquiditätsrisikocontrolling, Bereiche Compliance und Interne Revision.

8) Sozialbereich; umfasst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich vorübergehend (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub) oder ohne Rückkehr (z. B. Altersteilzeit, Freistellung) in einem passiven Arbeitsverhältnis befinden sowie bereits ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

9) Die Anzahl beinhaltet alle Personen, die für das Geschäftsjahr 2020 Bezüge erhalten haben. Dies inkludiert auch Mitarbeitende, die ggf. bereits vor dem 01.01.2020 ausgeschieden sind. Die Anzahl der zum 31.12.2020 beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Jahresabschluss 2020 belief sich auf 3.681.

Tabelle 34: Informationen zur Vergütung nach § 16 Abs. 1 Nr. 3 InstitutsVerg

17.5.2 Zusammengefasste quantitative Angaben zu den Vergütungen der Risikoträgerinnen und Risikoträger

alle Vergütungsangaben in EUR	Total	Mitglieder des Aufsichtsrats nach § 25d KWG ¹	Mitglieder der Geschäftsführung nach § 25c KWG ²	Investment Banking ³	Retail Banking ⁴	Asset Management ⁵	Unternehmensfunktionen ⁶	Unabhängige Kontrollfunktionen ⁷	Sonstige Geschäftsbereiche ⁸
	10	20	30	40	50	60	70	80	90
Anzahl Risikoträger (nach Köpfen)	73	26	5		23		12	7	
Anzahl Risikoträger (nach FTE)⁹	73	26	5		23		12	7	
davon: Anzahl der Risikoträger, die der nachgelagerten Führungsebene angehören (nach FTE) ¹⁰	18				9		5	4	
Gesamte fixe Vergütung für das Jahr 2020	11.269.806	253.007	4.089.236		3.864.153		2.022.037	1.041.373	
davon: fix in Barmitteln/ Sachleistungen/ Zuführung zur Altersversorgung/ geldwerten Vorteilen	11.269.806	253.007	4.089.236		3.864.153		2.022.037	1.041.373	
davon: fix in Instrumenten des harten Kernkapitals/ Ergänzungskapitals/ sonstigen Instrumenten									
Gesamte variable Vergütung für das Jahr 2020	1.547.260		572.874		550.949		291.846	131.591	
davon: variabel in Barmitteln/ Sachleistungen/ Zuführung zur Altersversorgung/ geldwerten Vorteilen	1.054.985		120.584		550.949		251.861	131.591	
davon: variabel in Aktien/ gleichwertigen Beteiligungen/ aktienbasierten oder gleichwertigen Instrumenten, die den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegeln, gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 InstitutsVergV ¹¹	123.069		113.072				9.996		
davon: variabel in Instrumenten gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 InstitutsVergV									
Gesamtbetrag der variablen Vergütung für das Jahr 2020, der zurückbehalten wird	369.206		339.217				29.989		
davon: zurückbehaltene variable Vergütung in Barmitteln/ Sachleistungen/ Zuführung zur Altersversorgung/ geldwerten Vorteil	184.603		169.609				14.994		
davon: zurückbehaltene variable Vergütung in Aktien/ gleichwertigen Beteiligungen/ aktienbasierten oder gleichwertigen Instrumenten, die den Wert des Unternehmens nachhaltig widerspiegeln, gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 Nr. 1 InstitutsVergV ¹¹	184.603		169.609				14.994		
davon: zurückbehaltene variable Vergütung in Instrumenten gemäß § 20 Abs. 5 S. 1 Nr. 2 InstitutsVergV									
Zusätzliche Informationen hinsichtlich der variablen Vergütung									
Art 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (iii) CRR i. V. m. Art. 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (iv) CRR zur zurückbehaltenen var. Vergütung aus den Vorjahren und der expliziten Risikoadjustierung									
Gesamtbetrag der zu Beginn des Jahres 2020 noch ausstehenden variablen Vergütung, die in den Vorjahren zurückbehalten wurde	544.928		478.388				66.540		
davon im Jahr 2020 erdient	205.938		181.122				24.816		
wiederum davon zur Auszahlung gekommen	158.550		139.700				18.851		
davon im Jahr 2020 noch nicht erdient, d. h. zum Ende des Jahres 2020 weiterhin zurückbehalten	338.990		297.266				41.724		
Gesamtbetrag der expliziten Risikoadjustierung (Malus gemäß § 20 Abs. 4 Nr. 3 InstitutsVergV und Rückforderung gemäß § 20 Abs. 6 InstitutsVergV), die im Jahr 2020 auf die zuvor gewährte Vergütung angewandt wurde									
Art 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (v) CRR zu den Neueinstellungsprämien gemäß § 5 Abs. 5 InstitutsVergV									
Anzahl der Begünstigten einer garantierten variablen Vergütung (Neueinstellungsprämien) gemäß § 5 Abs. 5 InstitutsVergV (nach Köpfen)									
Gesamtbetrag der garantierten variablen Vergütung (Neueinstellungsprämien) gemäß § 5 Abs. 5 InstitutsVergV									
Art 450 Abs. 1 lit. h Unterabs. (v) und (vi) CRR zu den Abfindungen gemäß § 2 Abs. 5 i. V. m. § 5 Abs. 6 InstitutsVergV									
Gesamtbetrag der im Jahr 2020 gewährten Abfindungen ¹²	303.350				64.600		65.000	173.750	
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2020 gewährten Abfindungen (nach Köpfen)	4				2		1	1	
Höchste im Jahr 2020 an eine Einzelperson gewährte Abfindung	173.750							173.750	
Gesamtbetrag der im Jahr 2020 gezahlten Abfindungen ¹³	65.000						65.000		
Anzahl der Begünstigten der im Jahr 2020 gezahlten Abfindungen (nach Köpfen)	1						1		

-
- 1) Verwaltungsrat Sparkasse KölnBonn aktiv in 2020 (Vorsitzender, Mitglieder nebst Stellvertretung (ohne Belegschaftsvertreter) sowie die Teilnehmerinnen und Teilnehmer gem. § 11 Abs. 3 Satz 2 und § 10 Abs. 4 SpkG NRW; Vergütung bestehend aus Sitzungsgeldern und Pauschalbeträgen unter Berücksichtigung von UST sowie Sachbezüge). Regulär sind gemäß § 10 Abs. 2 und 3 SpkG NRW für den Verwaltungsrat der Vorsitzende, zwei Beisitzer sowie maximal weitere sachkundige 22 Personen anzusetzen. Aufgrund einer Neubesetzung der Oberbürgermeisterposition in Bonn nahm die neue Oberbürgermeisterin gemäß § 10 Abs. 4 SpkG NRW bereits in 2020 an Sitzungen teil und ist deshalb hier zusätzlich erfasst worden.
- 2) Aktive Vorstände in 2020. Ehemalige Vorstandsmitglieder, die noch für 2020 Vergütung erhielten, wurden der Kategorie 90 zugeordnet.
- 3) Abteilung Kundenhandel
- 4) Bereiche Privatkunden, Private Banking, Privatkunden Direkt- und Immobilienberatung, Institutionelle Kunden und Fachberatung Firmenkunden, Firmenkunden, Immobilienkunden, Unternehmens- und Mittelstandskunden, Ominkanal Marketing, Produkt- und Prozessmanagement, Marktfolge Services, Zentrale Marktfolge Aktiv/ Spezial-Kreditmanagement, KreditCenter und Azubis.
- 5) Bereich Treasury (ohne Kundenhandel)
- 6) Bereiche Vorstandsstab, Recht, Personal, Unternehmensentwicklung, Unternehmenskommunikation, Gesamtbanksteuerung (ohne Risikocontrolling), Finanzen, Organisation Betrieb und interne Digitalisierung, Arbeitsschutz und Betriebssicherheit, Vorstandsfahrer und -sekretärinnen, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Weiterbildungs- und Förderprogrammen, Praktikantinnen und Praktikanten, befristet an Dritte abgeordnete Mitarbeitende sowie Personalrat. Hier auch enthalten ist die Generalbevollmächtigte für Change und Kultur. Dauerhaft, unbefristet an Tochterunternehmen/Dienstleister überlassene/gestellte Mitarbeitende werden nicht betrachtet, da die Tochterunternehmen keine Bankgeschäfte bzw. Finanzdienstleistungen für die Sparkasse KölnBonn erbringen und sonstige Dienstleister nicht zu berücksichtigen sind.
- 7) Bereichsleiter Gesamtbanksteuerung, Abteilungen Kreditrisikosteuerung und Risikotragfähigkeit sowie Marktpreis und Liquiditätsrisikocontrolling, Bereiche Compliance und Interne Revision.
- 8) Sozialbereich; umfasst Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die sich vorübergehend (z. B. Elternzeit, Sonderurlaub) oder ohne Rückkehr (z. B. Altersteilzeit, Freistellung) in einem passiven Arbeitsverhältnis befinden sowie bereits ausgeschiedene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.
- 9) Die Identifikation der Risikoträgerinnen und Risikoträger erfolgte im Dezember 2019 für das Jahr 2020. Zugeordnet wurden alle Risikoträger, die in 2020 für die SKB tätig waren.
- 10) Mitarbeitende unterhalb der Ebene Generalbevollmächtigte und Bereichsleiter.
- 11) Es wird ein Nachhaltigkeitsfaktor verwendet, der auf einem Ziel-Ist-Abgleich des „Ergebnisses nach Steuern“ in den Folgejahren basiert.
- 12) Die hier aufgeführten Abfindungsbeträge sind nicht in der Position „Gesamte variable Vergütung für das Jahr 2020“ enthalten.
- 13) Davon Größe der Position „Gesamtbetrag der im Jahr 2020 gewährten Abfindungen“.

Tabelle 35: Informationen zur Vergütung der Risikoträger nach Art. 450 Abs. 1 lit. h CRR

17.5.3 Zahl der Personen, deren Vergütung sich im Geschäftsjahr 2020 auf 1 Mio. EUR oder mehr beläuft

Im Berichtsjahr 2020 erhielt eine Person eine Vergütung (einschließlich Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen), die sich in Summe auf 1 Mio. EUR oder mehr belief. Konkret handelte es sich um eine Vergütung zwischen 1,5 Mio. EUR und 2,0 Mio. EUR.

Erklärung des Vorstandes (Art. 435 Abs. 1 Buchstaben e) und f) CRR)

Die Risikoerklärung stellt gemäß Artikel 435 (1) Buchstaben e) und f) der CRR die vom Leitungsorgan genehmigte Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren sowie die Beschreibung des mit der Geschäftsstrategie verbundenen allgemeinen Risikoprofils des Instituts dar. Die Genehmigung durch den Gesamtvorstand erfolgte im Rahmen der Genehmigung des Offenlegungsberichts.

**Erklärung zur Angemessenheit der Risikomanagementverfahren
(Art. 435 Abs. 1 Buchstabe e) CRR)**

Die Gesamtbanksteuerung der Sparkasse KölnBonn basiert auf einem periodischen Ansatz, der interne Steuerungsgrößen mit externen Anforderungen der Rechnungslegung und des Aufsichtsrechts verbindet. Um ihre Ziele mit einem angemessenen Einsatz von Kapital nachhaltig zu erreichen, verfolgt die Sparkasse eine integrierte Sichtweise von Risiko und Ertrag auch unter Berücksichtigung einer wertorientierten Be- trachtung.

Mit einer risikoorientierten Gesamtbanksteuerung verfolgt die Sparkasse KölnBonn eine systematische Steuerung der mit den Geschäftsaktivitäten verbundenen bankgeschäftlichen Risiken sowie das Vorhalten eines angemessenen Risikodeckungspotenzials, um eine jederzeitige Risikotragfähigkeit zu gewährleisten. Die Verantwortung für ein funktionsfähiges und ordnungsgemäßes Risikomanagementsystem trägt der Gesamtvorstand. Dieser verabschiedet neben den geschäftsstrategischen Zielen eine dazu konsistente Risikostrategie. Diese beinhaltet mit dem Risikoappetit und dem Zielrisikoprofil zwei strategische Größen, die sich streng an den Notwendigkeiten der Geschäftsstrategie sowie an den Vorgaben aus der Mittelfristplanung orientieren. Durch den Risikoappetit wird festgelegt, wie viel der zur Verfügung stehenden Eigenmittel durch das Bestands- beziehungsweise Neugeschäft maximal belegt werden darf. Im Zielrisikoprofil wird festgelegt, welche relativen Anteile das Adressenausfall-, das Marktpreis-, das Beteiligungs-, das operationelle und das Refinanzierungsrisiko am Gesamtrisiko der Sparkasse KölnBonn perspektivisch haben sollen.

Zusammenfassend geht die Sparkasse KölnBonn davon aus, dass die implementierten Methoden, Modelle und Prozesse jederzeit geeignet sind, ein an der Strategie und dem Gesamtrisikoprofil orientiertes Risikomanagementsystem sicherzustellen.

**Erklärung des Leitungsorgans zum Risikoprofil
(Art. 435 Abs. 1 Buchstabe f) CRR)**

Der vom Vorstand genehmigte Lagebericht enthält unter Abschnitt D. den Chancen- und Risikobericht. Dieser beschreibt das Risikoprofil der Sparkasse und enthält wichtige Kennzahlen und Angaben zum Risikomanagement. Der Chancen- und Risikobericht stellt die Risikoerklärung gemäß Artikel 435 Absatz 1 Buchstabe f) CRR dar.

Köln, den 15. Juni 2021

Ulrich Voigt

Dr. Andreas Dartsch

Rainer Virnich

Uwe Borges

Volker Schramm